



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

KRANKENVERSICHERUNG : PRÄMIENVERBILLIGUNG

SYNOPTISCHE ÜBERSICHT 2007

alle Angaben ohne Gewähr

29.6.2007

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelung (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZH	Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 1.1.2001/1.1.2002 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Juni 2001, in Kraft seit 1.1.2001	<u>Bemessungsgrundlage:</u> Massgebend sind die am Stichtag 1. Januar 2006 bekannten definitiven Steuerfaktoren, i.e. steuerbares Gesamteinkommen und steuerbares Gesamtvermögen gemäss kantonalen Steuern; bei seither veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die aktuellen Steuerfaktoren <u>Berechtigte</u> Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, sowie getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit einem steuerbaren Gesamteinkommen vom max. Fr. 47'500, oder alle anderen Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 36'000 und mit einem steuerbaren Gesamtvermögen vom max. Fr. 300'000	<u>Einkommengrenzen und Höhe der Beiträge</u> abgestuft nach 3 Prämienregionen <u>Prämienverbilligung pro Jahr für Erwachsene:</u> Verheiratete (V), allein Erziehende und allein Stehende (A) Einkommensstufe 1: (steuerbares Gesamteinkommen 0 - 16'000 bei allein Stehenden und 0 - 22'800 bei Verheirateten/allein Erziehenden) V: Fr. 2040 / 1620 / 1500 A: Fr. 1560 / 1380 / 1260 Einkommensstufe 2: (16'001 - 22'800 resp. 22'801 - 30'400 steuerbares Gesamteinkommen) V: Fr. 1500 / 1140 / 1020 A: Fr. 1020 / 900 / 780 Einkommensstufe 3: (22'801 - 30'200 resp. 30'401 - 38'500 steuerbares Gesamteinkommen) V: Fr. 1080 / 780 / 720 A: Fr. 780 / 660 / 600 Einkommensstufe 4: (30'201 - 36'000 resp. 38'501 - 47'500 steuerbares Gesamteinkommen) V: Fr. 780 / 600 / 540 A: Fr. 600 / 480 / 420 <u>Prämienverbilligung pro Jahr für Kinder:</u> Fr. 888 / 768 / 708 <u>Prämienverbilligung für junge Erwachsene (18 - 25 Jahre) in Ausbildung:</u> Fr. 1776 / 1476 / 1356	a) Die Prämienverbilligung für Jugendliche (18-25), die nicht in Ausbildung stehen, entspricht grundsätzlich der Prämienverbilligung für Kinder. b) Für Quellensteuerpflichtige werden die unter (III) erwähnten Beiträge entsprechend umgerechnet. c) BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV/IV erhalten ihre Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit diesen Leistungen. d) Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, jedoch nicht erfasst worden resp. über ihren Anspruch informiert worden sind, und Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse sich seit dem Stichtag geändert haben, können bei den Gemeinden einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen	a) Ordentliche Prämienverbilligung: Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zur Auszahlung an die Krankenversicherer überwiesen. Die Krankenversicherer schreiben die Prämienverbilligungen den Prämienkonti der Berechtigten gut. b) Übernahme der Krankenkassenprämien der BezügerInnen von Zusatzleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe: Die Gemeinden zahlen den entsprechenden Betrag direkt den Berechtigten aus. Sie rechnen ihre Aufwendungen zu Beginn des darauf folgenden Jahres beim Kanton ab. Nach Auszahlung des vollständigen Bundesbeitrages werden Kantons- und Bundesanteil den Gemeinden zurückerstattet.	Automatische Erfassung und Information der Berechtigten, Antrags-system Die Gemeinden melden der SVA die Berechtigten. Die berechtigten Personen werden von der SVA mit einer persönlichen Mitteilung über den Prämienverbilligungsanspruch informiert und erhalten ein bereits ausgefülltes Antragsformular. Das Antragsformular muss von den Berechtigten innert 2 Monaten unterschrieben an die SVA zurückgesandt werden. Die Höhe der Beiträge und die Berechtigungsgrenzen werden jährlich in den Medien (Tagespresse, Lokalradios) veröffentlicht.

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE	<p>Art. 88, Abs. 3 der Kantonsverfassung und Verordnung vom 25.10.95. In Kraft seit : 1.1.96.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 23.10.96. In Kraft seit 1.1.97.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 22.10.97. In Kraft seit 1.1.98.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 21.10.98. In Kraft seit 1.1.99.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 22.9.99. In Kraft seit 1.1.00.</p> <p>Gesetz vom 26.6.2000. In Kraft seit 1.1.2001.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 24.10.2001. In Kraft seit 1.1.2002.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 29.10.2003. In Kraft seit 1.1.2004.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 30.08.2006. In Kraft seit 1.1.2007.</p>	<p>Reineinkommen + 5% des Vermögens der Veranlagung der letzten Steuerperiode.</p> <p>+ Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind. + Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) + Zweiverdienerabzug + steuerbefreite Einkünfte Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke + Mitgliederbeiträge + Auswärtiger Wochenaufenthalt + Liegenschaftsunterhalt wenn grösser als 1% des amtlichen Wertes. + negativer Nettoertrag von Beteiligungen an Erbgemeinschaften und Miteigentum + nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus der Vorperiode - Krankheitskosten</p> <p>Einkommensgrenzwerte 1 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 21'000. Fr. 10'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 2 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 29'000 Fr. 18'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 3 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 37'000 Fr. 26'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 4 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 47'000 Fr. 36'200</p> <p>Werte für Alleinstehende mit eigenem Haushalt ohne Kinder. Für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und mit Kindern sind die Einkommensgrenzwerte um Fr. 4'300 höher.</p>	<p>Prämienverbilligung pro Jahr nach Einkommensgrenze</p> <p>Region 1: Amtsbezirke Bern und Biel</p> <p>Region 2: Amtsbezirke Aarberg, Burgdorf, Courtelary, Moutier, La Neuveville, Nidau, Erlach, Büren, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Thun, Schwarzenburg und Seftigen</p> <p>Region 3: Amtsbezirke Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Wangen, Trachselwald, Signau, Nidarsimmental, Frutigen, Interlaken und Aarwangen</p> <p>Einkommensgrenzwerte 1 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 2040 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1500 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1800 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 1560 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1200 Kinder: Fr. 372</p> <p>Einkommensgrenzwerte 2 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 1500 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1200 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1320 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1080 Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 1200 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 960 Kinder: Fr. 372</p>	<p>Im Konkubinatslebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Ledige junge Erwachsene (bis 25) werden mit der Familie berechnet, sofern sie ein korrigiertes Reineinkommen von unter Fr. 12'000 aufweisen.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung, die nicht zur Familie zählen, müssen einen Antrag stellen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen wollen.</p> <p>Bezüger/innen von EL-Leistungen (zur AHV/IV) erhalten die vom EDI festgesetzte Durchschnittsprämie vollständig verbilligt.</p> <p><u>Besondere Umstände:</u> Neubeurteilung des Antrags auf Prämienverbilligung bei erheblicher und dauernder Veränderung des Einkommens oder Veränderung der familiären Situation (Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehepartners).</p> <p>Für an der Quelle besteuerte Personen wird die Einkommensgrenze nach dem gleichwertigen Bruttoeinkommen bestimmt.</p>	<p>Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht speziell entschädigt. Ist die Auszahlung der Beiträge an eine Kasse nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge quartalsweise an die Versicherten ausgerichtet.</p> <p>Bezüger/innen von EL-Leistungen erhalten Prämienverbilligung mit der EL monatlich ausgerichtet.</p> <p>Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, sowie Junge Erwachsene in der Jugendrechtspflege wird die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung über die entsprechende Behörde (Sozialhilfebehörde, Jugendgericht, etc.) vollständig verbilligt</p>	<p>Die Bezugsberechtigten werden in der Regel von Amtes wegen aufgrund der Steuerdaten durch das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht ermittelt. Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben glauben, und nicht über ihren Anspruch benachrichtigt worden sind, können jederzeit Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Bevölkerung wird mittels Presse über die Bestimmungen betreffend Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Selbständigerwerbende, Alleinstehende unter 25 Jahren mit einem korrigierten Reineinkommen von weniger als Fr. 12'000, an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausweisen, müssen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.</p> <p>Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, sowie Junge Erwachsene in der Jugendrechtspflege müssen ihre Prämienrechnung der entsprechenden Behörde einreichen.</p> <p>Zuständige Behörde:</p> <p>Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium; Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen Tel. : 0844 800 884 Fax. : 031-633-77-01</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE	Einführungsverordnung zur Änderung vom 18. März 2005 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 30. August 2006. In Kraft seit 1.1.2007.	Diese Einkommensgrenzwerte werden pro Kind um und pro Junge Erwachsene in Ausbildung die zur Familie zählen (19 - 25 Jahre) um Fr. 10'000 erhöht.	<p>Einkommensgrenzwerte 3 :</p> <p><u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 1020 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 840 Kinder: Fr. 456</p> <p><u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 900 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 720 Kinder: Fr. 408</p> <p><u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 840 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 660 Kinder: Fr. 372</p> <p>Einkommensgrenzwerte 4 :</p> <p><u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 540 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1524 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 480 Kinder: Fr. 456</p> <p><u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 480 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 420 Kinder: Fr. 408</p> <p><u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 480 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 360 Kinder: Fr. 372</p>	Personen, die in der letzten Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000 ausweisen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.		

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechnigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
LU	<p>Prämienverbilligungsgesetz vom 24.01.95. Letzte Änderung vom 11.09.2006</p> <p>In Kraft: Seit 01.01.2007.</p> <p>Prämienverbilligungsverordnung vom 12.12.1995. Letzte Änderung vom 28.11.2006.</p> <p>In Kraft: Seit 01.01.2007</p>	<p>100% des steuerbaren Einkommens + 10% des steuerbaren Vermögens gemäss kantonalem Steuergesetz. Massgebend sind die Verhältnisse am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres.</p> <p>Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steueranmeldung oder Zwischenanmeldung gemäss kantonalem Steuergesetz. Liegt die Steueranmeldung mehr als drei Jahre zurück, sistiert die Ausgleichskasse in der Regel das Verfahren. Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Ausgleichskasse gestützt darauf die Prämienverbilligung ohne rechtskräftige Steueranmeldung definitiv festlegen.</p> <p>Wenn die anrechenbaren Richtprämien höher sind als 14.50% des oben erwähnten Totalbetrages, wird der übersteigende Anteil, bis maximal zum Betrag der Richtprämie, als Prämienverbilligung ausgerichtet.</p> <p>Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene werden unabhängig von den Einkommensverhältnissen um mindestens 50 Prozent verbilligt.</p> <p>Beiträge unter Franken 300 werden nicht ausbezahlt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p> <p>Der Kanton Luzern ist in drei Prämienregionen eingeteilt: Durchschnittsprämien je Region in Franken Erwachsene: 3'324, 3'048, 2'928 Jugendliche: 2'628, 2'412, 2'328 Kinder: 816, 756, 720</p> <p>In Ausbildung stehende Personen unter 25 Jahren, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben mit diesen zusammen einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der in Ausbildung stehenden Personen und ihrer Eltern berechnet.</p>	<p>Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zu Grunde liegt, berücksichtigt. Quellensteuerberechtigte haben Anspruch auf Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>In Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe beziehen, erhalten die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien je nach Prämienregion voll vergütet.</p>	<p>Auszahlungen in der Regel bargeldlos in einem Betrag an die Versicherten.</p> <p>Drittauszahlungen möglich, insbesondere an bevorschussende Gemeinwesen, Dritte oder an Krankenversicherer bei Prämienausständen.</p>	<p>Automatische Zustellung der Anmeldeformulare und Merkblätter an alle Personen/Familien, die in den letzten beiden Jahren einen Antrag eingereicht haben.</p> <p>Allgemeine Information über Medien, Ausgänge etc. sowie gezielte Information durch Gemeindestellen.</p> <p>Letzter Termin für die Antragstellung ist der 30.04.2007.</p> <p>Wird das Gesuch nach Ablauf der Frist eingereicht, werden nur diejenigen Prämien verbilligt, die nach der Gesuchstellung fällig werden.</p> <p>Zentrale Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse Luzern in Zusammenarbeit mit den kommunalen AHV-Zweigstellen.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
UR	<p>Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 26.9.2006.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2007.</p> <p>Verordnung zum Bundesgesetz über die KV vom 15.11.95.</p> <p>In Kraft seit 1.1.96.</p>	<p>Die Berechnung basiert auf dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der kantonalen Steuern; Steuereinschätzung 2005.</p> <p>Das Prämienverbilligungseinkommen (PV-Einkommen) errechnet sich aus 100 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 15 % des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 9 % des PV-Einkommens übersteigen.</p> <p>Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens von Fr. 70'000 werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Vom Regierungsrat festgelegte Richtprämien.</p> <p>Erwachsene : Fr. 2500 junge Erwachsene (19-25) : Fr. 2000 Kinder : Fr. 700</p> <p>Junge Erwachsene (19-25) in Erstausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben zusammen mit den Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Richtprämie der vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p>	<p>Sozialhilfe und EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie vergütet.</p> <p>Für Quellenbesteuerter werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zugrunde liegt, abzüglich Fr. 4500.-- je Kind oder junge Erwachsene in Ausbildung, berücksichtigt.</p> <p>Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthaltes, falls sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen.</p> <p>Im Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Anerkannte Flüchtlinge haben Anrecht auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Bargeldlose Auszahlung direkt an die Versicherten. Die Auszahlung an die Krankenkassen bleibt vorbehalten.</p> <p>Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können die Auszahlung auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsbewilligung verlangen.</p>	<p>Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion informiert die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntgabe (Amtsblatt) und Zustellung des individuell angedruckten Antragsformulars über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches bei den Gemeindeverwaltungen beziehen. Die Bevölkerung wird auch mittels Medien und zielgruppenspezifischen Aktionen etc. über die Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion fordert zur fristgemässen Einreichung des Antragsformulars auf und macht auf Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben das ausgefüllte Formular bis zum 30.04.2007 bei der Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion Uri einzureichen. Fristenverlängerung bis 30.06.2007 möglich.</p> <p>Die Verwaltung und Bearbeitung der Prämienverbilligung erfolgt zentral über die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri durch das Amt für Gesundheit. Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflegegrundversicherung mit.</p>

Kan- ton	Gesetzliche Grund- lage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berech- tigte	Variationen der Prä- mienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SZ	<p>Gesetz über die Prä- mienverbilligung vom 6.9.95</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>Revision per 1.1.2002 (Volksabstimmung vom: 2.12.2001)</p> <p>Vollzugsverordnung vom 16.1.96</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>KR-Beschluss vom 19.12.01: In Kraft: Seit 1.1.02</p> <p>Änderung der Voll- zugsverordnung vom 10.12.2002: In Kraft: Seit: 1.1.03</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 26.11.2003 in Kraft seit 1.01.2004</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 15.12.2004 in Kraft seit 1.01.2005</p> <p>Änderung der Voll- zugsverordnung vom 11.01.2005 in Kraft seit 1.01.2005</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen :</u></p> <p>100 % des bundessteuerpflichtigen Reineinkommens + ein Anteil des Reinvermögens *</p> <p>Veranlagungsperiode: Letzte rechtskräftige Steuerveran- lagung (2005/2006) Prov. Veranlagung gültig.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von mehr als 10% gegenüber der letzten Steuerveran- lagung sind zu melden und werden berücksichtigt.</p> <p>Der oben genannte Betrag wird je nach Familienform durch einen Divisor wie folgt geteilt :</p> <p>-Alleinstehende : 1.0 -Ehepaar : 1.0 -Alleinstehende mit 1 Kind : 1.4 -Alleinstehende mit 2 Kindern : 1.50 -Ehepaar mit 1 Kind :1.60 -Ehepaar mit 2 Kindern: 1.70 - Für jedes weitere Kind: + 0.1</p> <p>*(bis Fr. 150'000.- 10% ab Fr. 150'001.- 15 % ab Fr. 250'001.- 20 %)</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Der Regierungsrat hat bei der Festlegung der alljähr- lichen Richtprämien die durchschnittlichen Prämien im Kanton Schwyz für die obligatorische Kranken- pflegeversicherung zu berücksichtigen.</p> <p>Erwachsene : Fr. 3'072.- Jugendliche in Ausbildung (18-25) : Fr. 2'412.- Kinder : Fr. 744.-</p> <p>Die Höhe der Prämienver- billigung entspricht der Differenz zwischen dem Selbstbehalt von 10 % * und der massgebenden Richtprämien.</p> <p>*(ab Fr. 30'001.- 11 % ab Fr. 35'001.- 13 % ab Fr. 40'001.- 15 % ab Fr. 45'001.- 18 % ab Fr. 50'001.- 20 %)</p> <p>Die Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Er- wachsene in Ausbildung in unteren und mittleren Ein- kommen (Art. 65 Abs. 1bis KVG) ist innerhalb der Be- rechnung im Einzelfall be- rücksichtigt. (Spezifische Grenzwerte werden voraussichtlich per 2008 definiert.)</p>	<p>Sozialhilfe-Bezüger erhalten die effektive Prämie voll vergütet.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie.</p> <p>Das anrechenbare Einkommen von Quellenbesteuerten mit Jah- resaufenthaltsbewilligung be- trägt 80 % des der Quellensteuer zugrunde liegenden, auf ein Jahr ausgerechneten Brutto- lohns und erhöht um den Ver- mögensanteil, geteilt durch die Divisoren. Bei der Festlegung des Divisors werden die Kinder berücksichtigt, die im Zeitpunkt der Gesuchsstellung in der Schweiz leben und gemäss Versicherungsausweis mitversi- chert sind.</p> <p>Fahrende, für welche die Für- sorgebehörde ihrer schwyzeri- schen Heimatgemeinde ein Gesuch um Prämienverbilligung erstellt, haben Anspruch auf Verbilligung der ganzen Indivi- dualprämie, soweit die Heimat- gemeinde die Prämien für die obligatorische Krankenpflege- versicherung übernimmt.</p> <p>Alleinstehende mit Kindern, die einen ordentlichen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten als Minimumgarantie mindestens Fr. 744.- Der Betrag erhöht sich je Kind um weitere Fr. 744.-</p>	<p>Die Auszahlung erfolgt direkt an die Versiche- ten.</p> <p>Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, die durch die Fürsorge- behörden beantragt werden. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Gemeinden.</p> <p>Beim Vorliegen von Verlustscheinen infolge Nichtbezahlen der Prä- mien werden die Prä- mienverbilligung direkt der Krankenkasse über- wiesen.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag.</p>	<p>Die Ausgleichskasse stellt den mutmasslich Berechtigten bis Ende Februar des Jahres ein Gesuchsformular zu. Die Nichtzustellung des Formulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches. Versicherte, welche kein Formular erhalten, können ein solches bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde beziehen. Es ist auch möglich, das Formular per Internet herunter zu laden.</p> <p>Das Gesuchsformular muss bis spätestens 30.4.2007 eingereicht werden.</p> <p>Die Bevölkerung wird durch verschiedene Me- dien (Amtsblatt, Zeitungen, regionales Radio) regelmässig über die Möglichkeiten der Prä- mienverbilligung informiert.</p> <p>Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger und Fahrende sind die kommunalen Fürsorgebehörden zur Ge- suchsstellung berechtigt.</p> <p>Quellenbesteuerte werden über den Arbeitge- ber informiert und bei der Gesuchsstellung unterstützt.</p> <p>Weitere Infos:</p> <p>Homepage: www.ausgleichskasse.ch (Kanton SZ)</p> <p>WWW.SZ.CH (Gesetzessammlung)</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss Anmeldung (VI)																		
OW	<p>Kantonales Einführungsgesetz KVG vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 16.12.1999, 26.01.2001, 29.11.2001, 21.02.2003, 18.12.2003, 28.01.2005 und 26.01.2007</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2007</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilgung in der Krankenversicherung vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 09.03.1999, 16.12.1999, 28.01.2005, 02.12.2005 und 26.01.2007</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2007</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz.</p> <p>Als Beurteilungskriterium für den Anspruch und die Höhe der Verbilligung gilt das steuerbare Einkommen zuzüglich diverse Aufrechnungen gemäss Vollziehungsverordnung zum KVG. Weiter wird noch 10 Prozent des steuerbaren Vermögens dazugerechnet. Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilgung.</p> <p>Die Details der diversen Aufrechnungen gemäss der Vollziehungsverordnung zum KVG sind:</p> <p>Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzüge für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei den Steuerpflichtigen ohne Einzahlung in die 2. Säule wird die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen reduziert.</p>	<p>Alle Personen, die seit 1. Januar 2007 in Obwalden ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer anerkannten Krankenkasse Prämien bezahlen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Für die Berechnung gilt einheitlich die durchschnittlich im Kanton geltende Nettoprämie der Krankenpflegeversicherung samt Unfaldeckung.</p> <hr/> <p>a) Erwachsene (Alter ab 26 Jahre)</p> <table border="0"> <tr> <td>Jahrgang 1981 und älter</td> <td>pro Monat</td> <td>Fr. 227.—</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1981 und älter</td> <td>pro Jahr</td> <td>Fr. 2'724.—</td> </tr> </table> <p>b) Junge Erwachsene (Alter 19 bis 25 Jahre)</p> <table border="0"> <tr> <td>Jahrgang 1982 bis 1988</td> <td>pro Monat</td> <td>Fr. 180.—</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1982 bis 1988</td> <td>pro Jahr</td> <td>Fr. 2'160.—</td> </tr> </table> <p>c) Kinder/Jugendliche (Alter bis 18 Jahre)</p> <table border="0"> <tr> <td>Jahrgang 1989 und jünger</td> <td>pro Monat</td> <td>Fr. 56.—</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1989 und jünger</td> <td>pro Jahr</td> <td>Fr. 672.—</td> </tr> </table> <hr/> <p>Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilgung.</p> <p>Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen bis zu Fr. 50'000.— sowie Jugendliche und junge Erwachsene in einer Ausbildung erhalten mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Lehrlinge und Studenten haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilgung. Sie erhalten den Beitrag für "Jugendliche" und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für "Junge Erwachsene".</p> <p>Ein Anspruch auf Prämienverbilgung besteht nur, wenn die Durchschnittsprämie höher als 7,25 Prozent vom anrechenbaren Einkommen ist. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.— von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen und nicht ausbezahlt.</p>	Jahrgang 1981 und älter	pro Monat	Fr. 227.—	Jahrgang 1981 und älter	pro Jahr	Fr. 2'724.—	Jahrgang 1982 bis 1988	pro Monat	Fr. 180.—	Jahrgang 1982 bis 1988	pro Jahr	Fr. 2'160.—	Jahrgang 1989 und jünger	pro Monat	Fr. 56.—	Jahrgang 1989 und jünger	pro Jahr	Fr. 672.—	<p>Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfeempfänger erhalten die vom EDI festgelegte kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung vollständig verbilligt.</p> <p>Quellenbesteuerte Ausländer die in Obwalden wohnen und arbeiten, haben Anspruch auf einen Pro-Rata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Einkommen ist auf dem Zusatzblatt auszuweisen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens.</p> <p>Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilgung.</p>	<p>Nach Erhalt der Prämienverbilgungsverfügung erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung, sofern die Anspruchsberechtigten damit einverstanden sind.</p> <p>Für Bezüger von EL wird die Prämienverbilgung monatlich zusammen mit der Rente direkt durch die Ausgleichskasse OW ausgerichtet. Bei Sozialhilfeempfängern erfolgt die Auszahlung nachschüssig an die Einwohnergemeinde.</p> <p>Ausgenommen sind Prämienverbilgungen, welche durch Dritte mit einer Abtretungserklärung beantragt werden.</p>	<p>Die Anspruchsberechtigten werden über die Medien regelmässig (ab März bis Mai) über ihren Anspruch orientiert.</p> <p>Auf die automatische Zustellung eines Antragsformulars wie in den Vorjahren wurde verzichtet. Stattdessen werden neu alle Berechtigten, welche auf Grund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht haben, vom Kanton direkt ermittelt und haben bis zum 4. April 2007 eine Prämienverbilgungsverfügung erhalten.</p> <p>Alle übrigen Personen und Quellenbesteuerte, die einen Anspruch geltend machen wollen, können sich direkt bei der Durchführungsstelle erkundigen und die Gesuchsunterlagen verlangen. Es besteht aber auch die Möglichkeit das Formular ab Internet (www.obwalden.ch) zu beziehen. Die ausgefüllten Antragsformulare sind dann bis spätestens 31. Mai 2007 einzureichen. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, erhält keine Prämienverbilgung. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt bei der antragstellenden Person.</p> <p>Sonderfälle und eingehende Antragsformulare, werden im Verlaufe des Jahres verarbeitet. Mit der Zustellung eines Verfügungsentscheides an die Anspruchsberechtigten wird die definitive Höhe des Prämienverbilgungsanspruches bekannt gegeben.</p>
Jahrgang 1981 und älter	pro Monat	Fr. 227.—																						
Jahrgang 1981 und älter	pro Jahr	Fr. 2'724.—																						
Jahrgang 1982 bis 1988	pro Monat	Fr. 180.—																						
Jahrgang 1982 bis 1988	pro Jahr	Fr. 2'160.—																						
Jahrgang 1989 und jünger	pro Monat	Fr. 56.—																						
Jahrgang 1989 und jünger	pro Jahr	Fr. 672.—																						

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
NW	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) vom 25.10.2006. (NG 742.1)</p> <p>In Kraft seit : 01.01.2007.</p>	<p>100% des Reineinkommens (Code 330 der kantonalen Veranlagungsverfügung 2005) plus 3% des Reinvermögens (Code 470).</p> <p>Prämienverbilligung = Σ Richtprämien - voraussichtlich 8% (Reineinkommen + 3% Vermögen).</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Fr. 2'604 für Erwachsene (Jahrgang 1981 und älter).</p> <p>Fr. 2'064 für junge Erwachsene (Jahrgang 1982 - 88)</p> <p>Fr. 648 für Kinder (Jahrgang 1989 und jünger).</p> <p>Alle Kinder erhalten mindestens die halbe Richtprämie d.h. 324.00 Franken pro Jahr, sofern die Eltern einen massgebenden Steuerwert (Reineinkommen plus 3% Prozent des Reinvermögens) von weniger als 150'000 Franken haben.</p> <p>Alle jungen Erwachsenen in Ausbildung erhalten ebenfalls mindestens die halbe Richtprämie. d.h. 1'032.00 Franken pro Jahr. Uebersteigt das Reineinkommen den Betrag von Fr. 26'520.00 entfällt die Berechtigung.</p>	<p>Für Quellensteuerpflichtige gelten 80% des steuerbaren Einkommens als Berechnungsbasis.</p> <p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p> <p>Haushalte, die die SKOS-Kriterien erfüllen und ohne Prämienverbilligung sozialhilfebedürftig wären, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll hiermit verhindert werden. Die Antragstellung wird von den Gemeinden übernommen.</p>	<p>Einmal jährlich bargeldlos an die Versicherten auf ein von ihnen selbst gewähltes Konto. Krankenkassen und Sozialbehörden können Drittauszahlungen beantragen.</p>	<p>Die Ausgleichskasse stellt denjenigen Personen eine Meldung zu, die aufgrund der Steuerwerte ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben. Die informierten Personen müssen jedoch noch eine Anmeldung einreichen. Auch Personen, die keine Meldung erhalten haben, können ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Letzter Termin für Prämienverbilligung 2007 ist der 31.12.07. Die Bevölkerung wird durch die Medien (Zeitungen) und von den Gemeinden über die Prämienverbilligung informiert. Via Gratisanzeiger erhalten alle Haushaltungen eine Kurzinformation.</p> <p>Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch innert 3 Monaten seit der Einreise einzureichen. Nach Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Quellensteuerberechtigte werden über Ausländerberatungsstellen und durch die Arbeitgeber über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Zentrale Organisation durch die kantonale Ausgleichskasse.</p> <p>Entscheid erhalten die Antragssteller bis Ende Jahr.</p>

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Be- rechtigte (II)	Variationen der Prämienverbil- ligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																
GL	<p>Einführungsgesetz vom 07.05.2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG).</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.07, mit Ausnahme der Art. 27, 31 und 40.</p> <p>Reglement vom 17.09.02 über die Gewährung von Prämienverbilligungen an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, angepasst RR am 19.12.2006.</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen:</u></p> <p>Bruttoeinkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Liegenschaftsunterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenmietwert - Kinderabzüge - Alimentenabzüge <p>Veranlagungsperiode 2004.</p> <p style="text-align: center;">Selbstbehalte</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>SHE</td><td style="text-align: right;">0%</td></tr> <tr><td>EL-B</td><td style="text-align: right;">0%</td></tr> <tr><td>AE bis 40'000</td><td style="text-align: right;">9%</td></tr> <tr><td>AE bis 50'000</td><td style="text-align: right;">10%</td></tr> <tr><td>AE bis 60'000</td><td style="text-align: right;">11%</td></tr> <tr><td>AE bis 70'000</td><td style="text-align: right;">12%</td></tr> <tr><td>AE bis 80'000</td><td style="text-align: right;">13%</td></tr> <tr><td>AE über 80'000</td><td style="text-align: right;">14%</td></tr> </table> <p>SHE Sozialhilfeempfänger EL-B EL-Bezüger zur AHV und IV AE Anrechenbares Einkommen</p>	SHE	0%	EL-B	0%	AE bis 40'000	9%	AE bis 50'000	10%	AE bis 60'000	11%	AE bis 70'000	12%	AE bis 80'000	13%	AE über 80'000	14%	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Richtprämie des BSV</p> <p>Erwachsene : Fr. 3096.- Jugendliche in Ausbildung: Fr. 2460.- Kinder bis zum zurückgelegten 18 Altersjahr: Fr. 756.-</p> <p>Alle Jugendliche gelten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als selbständige Steuersubjekte. Sie haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung falls,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich nicht mehr in Erstausbildung befinden. • sie sich in Erstausbildung befinden und ihren Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten. <p>Der IPV-Anteil von Kindern und Jugendlichen in Erstausbildung wird auf die halbe Richtprämie erhöht, sofern das AE den Grenzbetrag von Fr. 50'000.00 bei Einzelpersonen bzw. Fr. 60'000.00 bei Ehepaaren nicht überschreitet.</p>	<p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte erhalten Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des Jahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt. EG KVG Art. 23</p> <p>In besonders dringlichen Fällen beantragt die Gemeindefürsorgebehörde beim Kanton Prämienverbilligung. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll möglichst verhindert werden.</p>	<p>Die Auszahlung erfolgt an die Krankenversicherer, sofern diese eine Auszahlung an sich verlangen.</p> <p>Andernfalls erfolgt die Auszahlung an die Versicherten.</p> <p>Für Sozialhilfebezüger kann die Prämienverbilligung an Dritte ausbezahlt werden.</p>	<p>Personen, deren anrechenbares Einkommen die durch den Regierungsrat festgelegte Grenze gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements (2004: Fr. 70'000) nicht übersteigt, erhalten von Amtes wegen ein Anmeldeformular.</p> <p>Personen, die nicht direkt benachrichtigt werden, können ein Anmeldeformular bei der Kantonalen Ausgleichskasse oder bei der AHV Gemeindezweigstelle anfordern.</p> <p>Die Kantonale Ausgleichskasse publiziert nach dem Versand der Antragsformulare eine Aufforderung an alle Versicherten, das Gesuch um Gewährung einer Prämienverbilligung für das Jahr 2007 bis zum 31. August 2006 einzureichen.</p>
SHE	0%																					
EL-B	0%																					
AE bis 40'000	9%																					
AE bis 50'000	10%																					
AE bis 60'000	11%																					
AE bis 70'000	12%																					
AE bis 80'000	13%																					
AE über 80'000	14%																					

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftset- zung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Fixprämien (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZG	<p>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 15.12.94.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2007</p> <p>Regierungsratsbeschluss vom 19.12.2006</p>	<p>Reineinkommen (Ziffer 23 Steuererklärung) + Säule 3a (Ziffer 14 Steuererklärung) + 10% vom Reinvermögen (Ziffer 36 Steuererklärung) - Kinderabzug Fr. 8'000 pro Kind = massgebendes Einkommen</p> <p>Veranlagung: Stichtag 1. Januar, rechtskräftige Steueranmeldung 2005.</p> <p>Wenn das massgebende Einkommen des Jahres 2006 mindestens 25 % tiefer als dasjenige des Jahres 2005 ist, so wird auf begründetes Gesuch (innert 20 Tagen nach Verfügung) darauf abgestellt.</p> <p><u>Kriterien für den Anspruch</u> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, soweit gemäss Berechnung die gesamten Richtprämien höher sind als 8 % des massgebenden Einkommens. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch. Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem - Kinder mit Jahrgang 1989 - junge Erwachsene mit Jahrgang 1982 – 1988 in Erst- oder Zweigausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2005 (Ziff. 24.3) einen Abzug geltend gemacht haben.</p> <p>Beträgt das massgebende Einkommen - zwischen Fr. 70'000 und 80'000, so besteht nur ein Anspruch auf die halbe Verbilligung - über Fr. 80'000 besteht kein Anspruch.</p> <p>Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der halben Richtprämie, wenn 1. ein Anspruch auf Verbilligung besteht und 2. das massgebende Einkommen Fr. 70'000 nicht übersteigt.</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>EL-Richtwerte</p> <p>Erwachsene : Fr. 3'048</p> <p>Junge Erwachsene : Fr' 2'424</p> <p>Kinder : Fr. 756</p>	<p>Keine Sonderregelungen für selbstständig Erwerbende und in Konkubinatslebende.</p> <p>Quellensteuerberechtigte werden aufgrund des letztjährigen Einkommens entschädigt, dabei wird das Vermögen nicht berücksichtigt. Sie erhalten die individuelle Prämie nur verbilligt, wenn sie am 1.01.2007 im Kanton Zug angemeldet waren.</p> <p>Sozialhilfe- und EL-Bezüger erhalten die Richtprämie voll verbilligt.</p>	<p>Normalerweise werden die Verbilligungen an den Versicherer ausbezahlt. Ausgenommen sind Personen, welche die Prämien bereits für das ganze Jahr einbezahlt haben oder falls die Verbilligung erst im nächsten Jahr ausbezahlt werden kann (wenn keine definitiven Steuerzahlen vorhanden sind). Die Prämienbeiträge werden nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien ausbezahlt.</p> <p>Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht entschädigt.</p>	<p>Automatisch gemäss Steuerdaten (Bescheinigung wird bis Mitte Februar den Berechtigten zugestellt). Die Berechtigten stellen den Antrag der jeweiligen Gemeindestelle zu.</p> <p>Alle Erwachsenen und Jugendlichen, die aufgrund ihrer eigenen Berechnung einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, müssen sich bei den Gemeinden selbst um ein Antragsformular bemühen. Bis zum 30.4.2007 müssen die ausgefüllten Antragsformulare eingereicht werden. Wer die Eingabefrist verpasst, erhält keine Prämienverbilligung. Die Bevölkerung wird durch Presseartikel (Inserate in Zeitungen) über die Prämienverbilligung orientiert und instruiert.</p> <p>Zentrale Verwaltung durch die Ausgleichskasse des Kantons Zug unter Mithilfe der Gemeinden. Die Verwaltungskosten werden von den Gemeinden getragen.</p>

Ka- n- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraft- setzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berech- tigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
FR	<p>Ausführungsgesetz vom 24.11.95 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. In Kraft seit 1.1.1997.</p> <p>Änderung vom 14.9.1999</p> <p>In Kraft seit 1.1.2000</p> <p>Verordnung vom 09.01.2007 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Prämien.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2007.</p>	<p>Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen (gemäss kantonalem Steuergesetz) der letzten Steuerveranlagung erhöht um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsprämien und -beiträge, - Privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Fr. übersteigen, Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15'000 Fr. übersteigen (30'000 Fr. für selbständig Erwerbende), <p>+ 1/20 des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Ausschlaggebend sind die kantonalen Steuerdaten.</p> <p>Prämienverbilligung 2007: Steuerperiode: 2005, Einkommen:2005.</p> <p>Einkommensgrenzen: Fr. 37'400 für alleinstehende Personen.</p> <p>Fr. 45'900 für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern.</p> <p>Fr. 55'400 für Ehepaare.</p> <p>Diese Einkommensgrenzen werden um Fr. 10'300 je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.</p> <p>Versicherte oder Familien, deren Bruttoeinkommen Fr. 150'000, oder deren Bruttovermögen 1 Mio. Fr. übersteigen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Richtprämie Durchschnittsprämie Region 1: Erwachsene: Fr. 3672 Jugendliche (19-25): Fr. 3048 Kinder: Fr 912 Region 2: Erwachsene: Fr. 3324 Jugendliche (19-25): Fr. 2724 Kinder: Fr. 816</p> <p><u>Der Satz wird wie folgt festgelegt:</u> Die Prämienverbilligung beträgt für 2007 einen Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung. Einen Anspruch auf eine Verbilligung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 23% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 40% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 15% und 29.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 63% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 30% und 59.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 73% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das 60% und mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 100% für Empfänger von materieller Sozialhilfe. <p>Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre beträgt die Prämienverbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Prämienverbilligung darf jedoch nicht höher sein als die Nettoprämie.</p>	<p>Bei Quellensteuerpflichtigen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich 1/20 des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Die ausbezahlte EL-Leistung zur AHV/IV ist mindestens so hoch wie der Betrag der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Bezüger von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilligung nur über den Weg der Ergänzungsleistungen. Die EL-Einkommenslimiten werden um den Betrag der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.</p> <p>Bei massgebender Veränderung des Einkommens (Scheidung, Tod, Arbeitslosigkeit, Aussteuerung) wird von der Steuererhebung abgesehen und bei der Neuberechnung des Anspruchs von den aktuellen Verhältnissen ausgegangen.</p> <p>Falls keine Steuerdaten auszuweisen sind, wird vom Nettoeinkommen ausgegangen.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können ihren neuen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, sofern sie am 1. Januar des laufenden Jahres Wohnsitz im neuen Kanton haben. Personen, die den Kanton Freiburg verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres., sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind.</p> <p>Ausnahme bilden die Zuzüger aus VD und NE.</p>	<p>Auszahlung an die Versicherer.</p> <p>Viermal pro Jahr. Die Krankenkassen erhalten für den administrativen Aufwand keine Vergütung.</p>	<p>Auf Antrag bei den Gemeindestellen.</p> <p>Die Bevölkerung wird mittels Presseartikel und durch die Gemeinden über das System der Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Die AHV-Ausgleichskasse schickt den potentiell Berechtigten ein Anmeldeformular für die Prämienverbilligung bei jeder neuen Steuerveranlagung. Es gibt keine Fristen für die Antragsstellung. Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat, ab welchem die Berechtigungsbedingungen erfüllt sind, aber frühestens ab dem ersten Tag des Jahres der Anspruchserhebung bei der Gemeinde.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage/ Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SO	<p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG) vom 3.04.96. In K. seit 1.01.96.</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VO PV) vom 1.9.1997. In Kraft seit 1.1.1998.</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung in Härtefällen vom 4.12.2000 In K. seit 1.1.2001.</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden vom 30.4.2002. In Kraft seit 1.6.2002.</p>	<p>Die Berechnungen basieren auf dem steuerbaren Vermögen und Einkommen bezüglich der kantonalen Steuern. Steuerbares Einkommen* + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Bemessungsperiode: 2005</p> <p>*In Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen :</p> <p>a) Aufrechnung zu 100% der Pension. b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen. c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren. d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen. e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten</p>	<p><u>Richtprämie</u> Erwachsene: CHF 2'544.00 Junge Erwachsene: CHF 2'184.00 Kinder: CHF 816.00</p> <p>Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Abzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde, für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbstständig besteuert wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Ausbildung endet.</p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von CHF 0.– bis CHF 84'000.–verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt.</p> <p>Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 72'000 Franken um mindestens 50% verbilligt.</p> <p><u>Härtefällereglement:</u> Personen mit einem Einkommen geringer als 110% des betriebsrechtlichen Existenzminimums erhalten Prämienverbilligung in Höhe der Richtprämie.</p>	<p>Sozialhilfebezügler erhalten maximal die kantonale Durchschnittsprämie verbilligt.</p> <p>EL-Bezügler erhalten die kantonale Durchschnittsprämie voll verbilligt.</p> <p>EL-Bezügler, in Ausbildung Stehende, selbständig besteuerte Personen, Asylbewerber/innen sowie vorläufig Aufgenommene können in Sonderfällen abweichend behandelt werden.</p> <p><u>Härtefälle:</u> Personen, die durch besondere Verhältnisse (Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit,...) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.</p>	<p>Auszahlung an die Versicherer. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht vergütet.</p> <p>Für Bezüger von EL-Leistungen ist die Prämienverbilligung in der EL-Leistung mit-enthalten.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger geht der Anspruch auf Prämienverbilligung an die bevorschussende Sozialhilfebehörde über, sofern die Verarbeitung nach Mitte August erfolgt.</p> <p>Auszahlungen an Dritte möglich.</p>	<p>Den Berechtigten wird jährlich ein Antragsformular zugeschickt. Das Antragsformular enthält Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Die Berechtigten überprüfen die Daten und senden das korrigierte und unterschriebene Formular der Ausgleichskasse zu. Die Steuerdatenbank wird monatlich abgefragt. Die erhaltenen und korrigierten Daten werden der Datenbank des Rechenzentrums IGS GmbH St. Gallen, der mehrere Kantone angehören, zugeführt.</p> <p>Versicherte, die keine Bescheinigung der Ausgleichskasse erhalten haben, können bei der Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch 1) stellen. Die Bevölkerung wird mittels Medien und durch ein in der Begleitung der Steuererklärung abgedrucktes Merkblatt über die Prämienverbilligung informiert. Bei Quellensteuerpflichtigen werden die Merkblätter und die Antragsformulare ab Mai den Arbeitgebern zugestellt.</p> <p>Automatisierte zentrale Verwaltung : Datentransfer zwischen der Ausgleichskasse Solothurn und den Versicherern.</p> <p>1) Einreichfrist: 31.7 (§10 VOPV vom 1.9.97) Quellensteuer: 31.12.</p>

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilli- gung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informations- fluss / Anmeldung (VI)																								
BS	<p>Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV vom 15.11.1989).</p> <p>Letzte Änderung: 18.10.2006</p> <p>Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO vom 7.11.1995).</p> <p>Letzte Änderung: 12.12.2006</p>	<p>Laufendes Einkommen, Vermögenserträge und sämtliche regelmässige Einkünfte (§ 18 GKV)</p> <p>+10% des steuerbaren Vermögens über Fr. 50'000</p> <p>(Vermögensberechnung erfolgt nicht genau analog der Erhebung der Steuerverwaltung).</p> <p>Bemessungsperiode: 2007 für Arbeitnehmer 2006 für Selbstständige.</p> <p>Einkommensgrenzwerte</p> <p><u>Alleinstehende</u> Stufe 8: Bis Fr. 39'000 Stufe 1: Bis Fr. 35'000 Stufe 2: Bis Fr. 31'000 Stufe 3: Bis Fr. 27'000 Stufe 4: Bis Fr. 23'000</p> <p><u>Verheiratete und Alleinerziehende mit Unterhaltspflicht</u> Stufe 8: Bis Fr. 64'000 Stufe 1: Bis Fr. 57'000 Stufe 2: Bis Fr. 50'000 Stufe 3: Bis Fr. 43'000 Stufe 4: Bis Fr. 36'000</p> <p><u>Kinder</u> Gestaffelte Erhöhung der Grenzwerte. Für das erste Kind Fr. 10000, fürs zweite Fr. 8000, fürs dritte Fr. 6000, für jedes weitere Fr. 4000.</p> <p><u>Junge Erwachsene</u> Pro Jungen Erwachsenen in Ausbildung, welcher zusammen mit den Eltern berechnet wird, können zusätzlich Fr. 7'000.- abgezogen werden.</p>	<p>Prämienverbilligung pro Jahr für die verschiedenen Einkommensstufen</p> <table border="1" data-bbox="898 411 1258 727"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Erwach-sene</th> <th>Junge Erw. (19-25)</th> <th>Kinder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>8</td> <td>600.-</td> <td>1776.-</td> <td>552.-</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>1128.-</td> <td>1776.-</td> <td>552.-</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1632.-</td> <td>1776.-</td> <td>672.-</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>2220.-</td> <td>1968.-</td> <td>876.-</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>3216.-</td> <td>2748.-</td> <td>1104.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Jugendliche in Ausbildung (19-25) haben immer Anspruch nach Massgabe der Anspruchsberechtigung der Unterhaltsleistungen erbringenden Eltern bzw. des Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteils.</p> <p>Kinder und junge Erwachsene, welche einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten mindestens 50% der kantonalen Richtprämie. Die kantonale Richtprämie entspricht 90% der kantonalen Durchschnittsprämie.</p>	Stufe	Erwach-sene	Junge Erw. (19-25)	Kinder	8	600.-	1776.-	552.-	1	1128.-	1776.-	552.-	2	1632.-	1776.-	672.-	3	2220.-	1968.-	876.-	4	3216.-	2748.-	1104.-	<p>Selbständig Erwerbende und Quellensteuerpflichtige werden gemäss dem effektiven Einkommen berechnet.</p> <p>In Konkubinat Lebende mit gemeinsamem Kind werden zusammen berechnet.</p> <p>EL-Bezüger/innen zur AHV/IV wird die kantonale Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>Die Versicherer sind gebunden, bei Zahlungsverzug die Leistungen nicht zu verrechnen, noch einzustellen. Für diese Fälle zahlt der Kanton jährlich eine Pauschale (Volumenprozent) an die Versicherer.</p>	<p>Die Auszahlung der Prämienbeiträge erfolgt an die Versicherer. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand vergütet.</p> <p>Das Amt für Sozialbeiträge meldet den Krankenkassen regelmässig, welche ihrer Versicherten Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Die Krankenkassen reduzieren die Prämien der Versicherten ab Folgemonat um den staatlichen Beitrag, d.h. die Versicherten kommen ab Folgemonat der Antragstellung sofort in den Genuss einer monatlichen Prämienreduktion.</p> <p>Massgebende Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Änderungen des Zivilstandes, welche den Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge beeinflussen, werden auf Antrag ab Meldemonat berücksichtigt.</p>	<p>Auf Antrag.</p> <p>ZuzügerInnen aus dem In- und Ausland erhalten eine Broschüre, die über das Prämienverbilligungssystem informiert.</p> <p>Es gibt keine Frist für die Antragstellung.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>
Stufe	Erwach-sene	Junge Erw. (19-25)	Kinder																											
8	600.-	1776.-	552.-																											
1	1128.-	1776.-	552.-																											
2	1632.-	1776.-	672.-																											
3	2220.-	1968.-	876.-																											
4	3216.-	2748.-	1104.-																											

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BL	<p>Einführungsgesetz zum BG Krankenversicherung (EG KVG) Änd. vom 6. Juni 2002 In Kraft seit 1.01.2003. Änd. vom 21.11.2006</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung PVV vom 12.11. 2002. In Kraft seit 1.1.2003. Änd. 28.11.2006</p> <p>Dekret über die Einkommensgrenzen in Kraft seit 1.1.2007</p>	<p><u>Grundbedingung</u></p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird anhand der definitiven Staatssteueranmeldung 2005 festgelegt.</p> <p><u>Berechnungsgrundlage</u></p> <p>Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen, vermehrt um Steuerfreibeträge auf Renten, um die Kinderabzüge für Volljährige Kinder und um 20 % des steuerbaren Reinvermögens, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren i.d. 2 Säule, die Liegenschaftskosten, die den Pauschalabzug übersteigen, die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur max. Höhe des Abzugs gem. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der VO vom 13.11.1985, vermindert um gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und um versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.</p> <p>Ermittlung gemäss Einkommen aus der Staatssteueranmeldung.</p>	<p><u>Richtprämie 2007</u></p> <p>CHF. 2160 für Erwachsene CHF 1860 für Jugendliche CHF 900 für Kinder per anno</p> <p>Für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p> <p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> <p>$PV = \sum \text{Richtprämien eines Haushalts} - 7.5\% \text{ des massgebenden Jahreseinkommens.}$</p> <p>Das Parlament (Landrat) legt im Dekret den Prozentsatz (Selbstbehalt) des massgebenden Jahreseinkommens sowie die anspruchsbegrenzende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens pro Haushaltstyp fest. fest.</p>	<p>Personen, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, wird die PV als Einkommen angerechnet.</p> <p>Personen, die langfristig Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten anstelle der Prämienverbilligung bedarfsgerechte Beiträge an die Krankenversicherung. Die Prämienverbilligung wird an die Sozialhilfebehörde überwiesen.</p> <p>Gesuche um Wegkauf der Kosten des Leistungsaufschubs sind dem kantonalen Sozialamt einzureichen. Dieses prüft eine allfällige Bedürftigkeit.</p> <p>Die Ausgleichskasse hebt den Prämienverbilligungsanspruch auf und zahlt die aufgeschobenen Prämienverbilligung nach, sobald die versicherte Person nachweist, dass der Leistungsaufschub aufgehoben ist.</p> <p>EL-Bezüger/innen erhalten die vom Bund vorgeschriebene Durchschnittsprämie.</p> <p>Quellensteuerberechtigte werden mit 70% des Bruttolohnes berechnet .</p>	<p>Auszahlung an Versicherte in Monatsraten. PV-Beiträge unter CHF 600 p.a werden in einer einmaligen Zahlung überwiesen</p> <p>Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämie fest. Für Erwachsene hat sie mindestens 20% unter dem Prämien-durchschnitt im Kanton zu liegen, für Kinder und Jugendliche kann sie näher beim Prämien-durchschnitt sein. Beträge unter CHF 240 p.a. werden nicht berücksichtigt</p> <p>Auszahlungen an Sozialhilfebehörden sind mit Abtretung möglich</p>	<p>Automatische Zustellung eines Antragsformulars. Personen, die zu Beginn der Steuerperiode der Steuerpflicht unterstehen und die Voraussetzungen für die auszahlende Prämienverbilligung erfüllen, wird ohne Gesuch ein Antragsformular zugestellt. Das Antragsformular enthält bereits die Berechnung der Prämienverbilligung für die Berechtigungsperiode sowie Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen.</p> <p>Zuziehende Personen mit einer Prämienverbilligung eines anderen Kantons erhalten auf Gesuch hin im Folgejahr Prämienverbilligung.</p> <p>Beim Wegzug aus dem Kanton bleibt der Kanton Basel-Landschaft für die Prämienverbilligung bis zum Ende des Umzugsjahres zuständig.</p> <p>Hat sich im Vorjahr gegenüber der Veranlagung gem. § 9 Abs. 2 das Einkommen um 20 % verringert oder die personelle Zusammensetzung verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin angepasst.</p> <p>Einreichfrist 1 Jahr ab Erhalt des Antragsformulars</p> <p>Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SH	<p>Dekret über den Vollzug des KVG vom 10.6.96. (SHR 832.110) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2007</p> <p>Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vom 9.7.1996. (SHR 832.111) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2007</p>	<p>Anrechenbares Einkommen = Reineinkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens – Grundabzug 11'000 bei Haushalten mit Kindern / 7'500 Hh. ohne Kinder – Kinderabzug 4'000/Kind – Entlastungsabzug für sehr kleine Einkommen + Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum</p> <p>Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.</p>	<p><u>Richtprämien</u> = Mittelwert der Prämien der 3 günstigsten Versicherer mit mindestens 1000 Versicherten im Kanton (differenziert nach Prämienkategorien (Kinder, 19-25 J., 26+))</p> <p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> <p>$PV = \sum \text{Richtprämien} - 12\% \text{ des anrechenbaren Einkommens (Begrenzung auf maximal 75\% der Richtprämien)}$</p> <p>Jugendliche im 19. + 20. Altersjahr werden in der Regel mit den Eltern veranschlagt Generell eigener Anspruch ab dem 21. Altersjahr.</p>	<p>Keine Sonderregelung für selbstständig Erwerbende.</p> <p>Quellensteuerpflichtigen werden 75% des Einkommens + 10% des steuerpflichtigen Vermögens angerechnet.</p> <p>Für Versicherte nach Art. 65a des Bundesgesetzes (Grenzgänger/innen) sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger gilt eine höhere Richtprämie.</p> <p>EL-Bezügern wird die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Auszahlung in einem Betrag an Versicherte, auf Bank oder Postcheckkonto.</p> <p>Auszahlung an Dritte möglich, aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Anspruchsberechtigten.</p>	<p>Die Steuerverwaltung ermittelt die potentiell anspruchsberechtigten Personen aufgrund der vorliegenden Steuerdaten. Die Antragsformulare werden den betreffenden Personen bis Ende April direkt zugestellt.</p> <p>Antragseinreichfrist: 30. September. Frist für nachträgliche Geltendmachung veränderter Steuerfaktoren : 30. September. Letzte Nachfrist bei wichtigen Gründen : Bis 15. November.</p> <p>Quellensteuerpflichtige Personen müssen selbst einen Antrag anfordern, da sie nicht aufgrund der Steuerdaten ermittelt werden können. Die Information erfolgt bei dieser Kategorie über die Arbeitgeber.</p> <p>Grenzgänger/innen, die am 1. Januar 2006 im Kanton Schaffhausen beschäftigt waren, erhalten das Antragsformular direkt durch die Ausgleichskasse zugestellt.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)						
AR	<p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 17.6.96.</p> <p>Gültig ab 1.1.96.</p> <p>Änderungen vom 26.02.01 18.02.02, 2.12.02 und 29.03.04</p> <p>In Kraft: 01.01.2004.</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens gemäss Kirchensteuer</p> <p>- genereller Abzug*</p> <p>*Fr. 18'140 für Alleinstehende, bzw. Fr. 27'210 für Ehepaare.</p> <p>Steuerveranlagungsperiode: 2005.</p> <p>Familien mit Kindern oder Jugendlichen in Ausbildung werden je Fr. 5500 vom massgebenden Einkommen abgezogen.</p> <p>Selbständig besteuerte Lehrlinge und nichterwerbstätige Studierende haben zusammen mit den unterhaltspflichtigen Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieser wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der Lehrlinge und Studierenden und ihrer Eltern ermittelt. Ein Ausbildungsnachweis muss dem Antrag beigelegt werden.</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Durchschnittsprämien für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.</p> <table border="1" data-bbox="734 520 1090 632"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>Fr. 2808</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche in Ausb. (18-25)</td> <td>Fr. 2172</td> </tr> <tr> <td>Kinder</td> <td>Fr. 684</td> </tr> </table> <p>Für Personen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Richtprämie zu 100% verbilligt, für Einkommen, die darüber liegen, erfolgen linear gekürzte Verbilligungen.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt (in Prozent des anrechenbaren Einkommens) jährlich fest. Für das Jahr 2007 beträgt er 24 Prozent.</p>	Erwachsene	Fr. 2808	Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 2172	Kinder	Fr. 684	<p>EL- und Sozialhilfebezüger/innen, sowie Personen, die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt.</p> <p>Quellensteuerberechtigte (auch Saisoniers) haben einen pro-rata-Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>In der Regel bargeldlose Auszahlung an inländische Zahlungsadressen. Sie erfolgt in der Regel an die Versicherten selbst, kann aber auch an die Versicherer oder an Dritte, welche die Prämien bevorsusst haben, erfolgen</p>	<p>Aufgrund der Steuerdaten werden die mutmasslich Berechtigten ermittelt und persönlich angeschrieben. Sie erhalten ein bereits ausgefülltes Anmeldeformular, welches unterzeichnet der AHV-Gemeinde-Zweigstelle abgegeben werden muss. Die Bevölkerung wird im übrigen auch durch Presseartikel und durch die Gemeinden über die Prämienverbilligung instruiert. Personen, die kein Anmeldeformular erhalten haben, können ein solches bei den AHV-Gemeindezweigstellen verlangen. Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p> <p>Letzter Termin für die Antragsstellung ist der 30.09.2007.</p> <p>Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell A.Rh. unter Mitwirkung der AHV-Gemeindezweigstellen</p> <p>Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene	Fr. 2808											
Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 2172											
Kinder	Fr. 684											

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung						
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)						
AI	<p>Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VVO KVG) vom 30.10.95. In Kraft seit 1.1.96.</p> <p>Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 2.04.96. (GS 832.501, Stand: 19.12.2006)</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienverbilligung 2007 dient die Steueranlagung 2005. Als Stichtag gilt der 31. März 2007. Sofern die vorgenannte Grundlage nicht vorhanden ist, wird auf die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung abgestellt.</p> <p>Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das steuerpflichtige Gesamteinkommen; 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens; Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen; Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a); Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; Einelter nabzug bei Konkubinatspaaren. <p>Für die Berechnung des Anspruchs von Konkubinatspaaren mit Kindern ist auf die kumulierten massgebenden Gesamteinkommen abzustellen. Der Gesamtanspruch wird beiden Konkubinatspartnern je zur Hälfte vergütet.</p> <p>Ehegatten, Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Bezüglich der familiären Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt der 1. Januar 2007 als Stichtag.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Kantonale gewichtete Durchschnittsprämie.</p> <table border="1" data-bbox="898 475 1272 630"> <tr> <td>Erwachsene (Jg 1981 und älter)</td> <td>Fr. 2'616.--</td> </tr> <tr> <td>Junge Erwachsene (Jg 1982 bis 1988)</td> <td>Fr. 2'028.--</td> </tr> <tr> <td>Kinder (Jg 1989 und jünger)</td> <td>Fr. 648.--</td> </tr> </table> <p>*Prämienverbilligung = Σ Richtprämien – 7.5% Selbstbehalt</p> <p>Der eigene Prämienanteil beträgt 7.5 % des massgebenden Gesamteinkommens.</p> <p>*Übersteigt der eigene Prämienanteil 15% des massgebenden Gesamteinkommens, so wird die gesamte Richtprämie vergütet.</p> <p>Sofern das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) Fr. 80'000.-- nicht überschreitet, wird die Verbilligung für die Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung im selben Haushalt auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, soweit der Gesamtanspruch des Haushaltes auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 des genannten Beschlusses unterhalb der entsprechenden Summe liegt.</p>	Erwachsene (Jg 1981 und älter)	Fr. 2'616.--	Junge Erwachsene (Jg 1982 bis 1988)	Fr. 2'028.--	Kinder (Jg 1989 und jünger)	Fr. 648.--	<p>EL-Bezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet. Die Auszahlung erfolgt mit der Rente monatlich über die Kant. Ausgleichskasse.</p> <p>Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Zuzüger aus dem Ausland haben einen pro-rata Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Die rechtmässig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Berechtigten zur Verrechnung mit den im Kanton geschuldeten Steuern gutgeschrieben. Übersteigt die Prämienverbilligung die zu entrichtende Steuer, wird die Differenz dem Berechtigten ausbezahlt.</p> <p>Bei Sozialhilfeempfängern geht die oben genannte Differenz an das Sozialamt über.</p>	<p>Die Berechtigten werden mit einer Verfügung über die Verbilligung benachrichtigt. Wer keine Verfügung erhält und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben will, kann sich beim Gesundheitsamt erkundigen. Die Bevölkerung wird mittels Medien (amtliches Publikationsorgan) und Verfügung über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt).</p> <p>Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene (Jg 1981 und älter)	Fr. 2'616.--											
Junge Erwachsene (Jg 1982 bis 1988)	Fr. 2'028.--											
Kinder (Jg 1989 und jünger)	Fr. 648.--											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SG	<p>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9.11.95 (EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie der Nachtrag I.</p> <p>Verordnung zum EG zum KVG vom 12.12.95 (V zum EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie die Nachträge I bis XIV.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton St.Gallen für das Jahr 2007 vom 12.12.06. In Kraft seit 1.1.07 sowie der Nachtrag I.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG für das Jahr 2007 vom 12.12.06. In Kraft seit 1.1.07 sowie der Nachtrag I.</p>	<p>Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton: Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>Berechnung des massgebenden Einkommens für: a) noch nicht definitiv veranlagte Personen: gemäss Selbstdeklaration; b) definitiv veranlagte Personen: gemäss Veranlagung.</p> <p>Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen vom 31.12. des vorletzten Jahres + 1/10 des steuerbaren Vermögens + Beiträge an die Säule 3a + Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit diese den Betrag von Fr. 25'000 übersteigen + der den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigenden Liegenschaftsaufwand + den Vorjahresverlusten nach Art. 42 des kantonalen Steuergesetzes abzüglich Fr. 9'000 je Kind.</p> <p>Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000, Alleinstehende mit Unterstützungspflicht und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000 haben auch bei Einkommen Null keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz gewährt wird, vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000.</p> <p>Der Abzug wird auch Eltern eines in Ausbildung stehenden Kindes bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht.</p> <p>Anrechnung der Renten der AHV/IV zu 100%.</p> <p>Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton:</p> <p>Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen, das der Steuerbehörde bekannt ist. Das Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet.</p> <p>Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind einer quellenbe-</p>	<p><u>Referenzprämien</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien)</p> <p>Erwachsene: R I Fr. 2'300, R II Fr. 2'140, R III Fr. 2'080</p> <p>Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn deren Versicherer eine Ermässigung nach Art. 61 Abs. 3 KVG gewährt: R I Fr. 1'490, R II Fr. 1'400, R III Fr. 1'360</p> <p>Kinder: R I Fr. 540, R II Fr. 510, R III Fr. 490</p> <p><u>Belastungsgrenzen für massgebendes Einkommen</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien)</p> <p>Alleinstehende ohne Kinder: bis Fr. 7'500 x=6% Fr. 7'501 - Fr. 12'500 x=8% ab Fr. 12'501 x=9%</p> <p>Verheiratete ohne Kinder: bis Fr. 10'000 x=6% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=8% ab Fr. 15'001 x=9%</p> <p>Alleinstehende mit Kindern: bis Fr. 10'000 x=6% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=8% ab Fr. 15'001 x=10%</p> <p>Verheiratete mit Kindern: bis Fr. 15'000 x=6% Fr. 15'001 - Fr. 20'000 x=8% ab Fr. 20'001 x=10%</p> <p>Die Belastungsgrenze einer Person bzw. eines Haushalts entspricht der Eigenleistung, die nicht durch Prämienverbilligung ausgeglichen wird.</p>	<p>Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung.</p> <p>Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte regionale Durchschnittsprämie erstattet.</p> <p>Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30.6. des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden.</p> <p>Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenpflege-Grundversicherung von versicherungspflichtigen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton, wenn deren Mittel für den eigenen Lebensunterhalt und jenen ihrer Familienmitglieder nicht ausreichen.</p> <p>Ist die Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton nachgewiesen, leistet die politische Gemeinde im Ausmass des Bundesrechts (Art. 64a Abs. 2 KVG) Ersatz. Zuständig ist die politische Gemeinde, in der die Person im Zeitpunkt der Einreichung</p>	<p>Die Sozialversicherungsanstalt überweist den Betrag der Prämienverbilligung Ende Mai den Versicherern zur Verbilligung der Prämien.</p> <p>Die Versicherer erhalten keine Entschädigung für die Mitwirkung bei der Prämienverbilligung.</p> <p>Nicht verwendete Prämienbeiträge haben die Krankenversicherer dem Kanton zurückzuerstatten.</p> <p>Die Prämienverbilligung für später eingehende Anträge wird der anspruchsberechtigten Person direkt ausbezahlt.</p>	<p>Die Sozialversicherungsanstalt mit ihren AHV-Zweigstellen (Durchführungsstelle) ermittelt zusammen mit den Steuerbehörden die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen.</p> <p>Die Durchführungsstelle stellt der voraussichtlich anspruchsberechtigten Person, die am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B) im Kanton hat, bis 31. Januar den Berechtigungsschein zu. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, können einen solchen bei der Durchführungsstelle beantragen. Der Berechtigungsschein ist bis 31.3. mit Angabe des Versicherers der Durchführungsstelle einzureichen.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann diese Frist bis 31.12. verlängert werden.</p> <p>Versicherungspflichtige Grenzgänger, erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr erhalten den</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG		<p>steuerten Person mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B, F, N oder L) im Kanton vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000, sofern für dieses Kind im ordentlichen Veranlagungsverfahren ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz beansprucht werden könnte.</p> <p>Grenzgänger: Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen der in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG.</p> <p>Das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Das ermittelte Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Massgebend ist der vom BAG veröffentlichte Index.</p> <p>Für jedes in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte nicht schulpflichtige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000. Die Ausbildung ist nachzuweisen.</p> <p>Für Zuzüger aus dem Ausland, Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch der mitversicherten Familienangehörigen von Grenzgängern leitet sich von der Person mit Anbindung an den Kanton ab.</p>	<p><u>Obergrenze des Einkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1 bis des KVG</u></p> <p>Obergrenzen des Reineinkommens für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton nach Art. 12 der V zum EG zum KVG</p> <p>Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 25'000 mit 1 Kind Fr. 40'000 mit 2 Kindern Fr. 42'500 mit 3 Kindern Fr. 45'000 mit 4 Kindern Fr. 47'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 50'000.</p> <p>Verheiratete: ohne Kinder Fr. 35'000 mit 1 Kind Fr. 70'000 mit 2 Kindern Fr. 72'500 mit 3 Kindern Fr. 75'000 mit 4 Kindern Fr. 77'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 80'000</p> <p>Obergrenzen des Bruttoeinkommens für quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton nach Art. 12 bis der V zum EG zum KVG und für Grenzgänger</p> <p>Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 33'400 mit 1 Kind Fr. 53'400 mit 2 Kindern Fr. 56'700 mit 3 Kindern Fr. 60'000 mit 4 Kindern Fr. 63'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 66'700</p> <p>Verheiratete: ohne Kinder Fr. 46'700 mit 1 Kind Fr. 93'400 mit 2 Kindern Fr. 96'700 mit 3 Kindern Fr. 100'000 mit 4 Kindern Fr. 103'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 106'700</p>	<p>des Verlustscheins ihre Schriften hinterlegt hat. Der Nachweis auf Zahlungsunfähigkeit kann mit einem definitiven oder mit einem provisorischen Verlustschein ohne pfändbaren Überschuss erbracht werden. Der Krankenversicherer reicht der politischen Gemeinde das Original des Verlustscheins ein.</p> <p>Die politische Gemeinde setzt die Betreuung der Verlustscheine der Krankenversicherer fort. Der Kanton erhält die Hälfte des Betreuungserlöses nach Abzug der Betreuungskosten.</p> <p>Für die Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten.</p> <p>Eltern einer in Ausbildung stehenden Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Prämienverbilligung für diese Person, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht.</p>		<p>Berechtigungsschein auf Antrag.</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt liefert den Versicherern die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten auf elektronischen Datenträgern. Sie erhält die für den Vollzug der Prämienverbilligung entstandenen Kosten vergütet (Pauschalbetrag je antragstellende Person).</p> <p>Die Durchführungsstelle sorgt in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement für eine angemessene Information der Versicherten über die Prämienverbilligung.</p>

<u>Kan</u> <u>ton</u>	Gesetzliche Grundla- ge Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilli- gung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
SG			<p>Übersteigt die Prämienverbilligung die im laufenden Jahr geschuldete Restprämie, kann die nicht verwendete Prämienverbilligung auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Versicherer weist die Prämienverbilligung gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus.</p> <p>Die Referenzprämien und Belastungsgrenzen werden von der Regierung jährlich bis 15.12. für das Folgejahr festgelegt.</p> <p>Eine Prämienverbilligung von weniger als Fr. 12 wird nicht ausbezahlt.</p>			

Kan ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftset- zung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)										
GR	<p>Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 26.11.95. In K. seit 1.1.96.</p> <p>Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG) vom 17.12.02. In K. seit 1.01.03</p>	<p>Ordentlich besteuerte Personen: Anrechenbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Massgebend sind die kantonalen Steuerfaktoren. Provisorische Veranlagungen sind gültig.</p> <p>Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die obligatorische Krankenpflegegrundversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch.</p> <p>Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen Anspruch auf Prämienbeiträge, sofern Drittpersonen, im Rahmen des Gesamtanspruchs, für die Ausbildung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug (Steuerveranlagung) gewährt wird. Wird einer Drittperson in diesem Rahmen ein Steuerabzug für Personen in Ausbildung gewährt, hat sie Anspruch, bei Erfüllung der Bedingungen, auf IPV.</p> <p>Beiträge unter Fr. 20.-- werden nicht ausbezahlt.</p> <p>Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20% oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden.</p> <p>Beiträge werden anhand der Selbstbehalte und anhand der Höhe der Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung berechnet. Der höhere Beitrag wird ausbezahlt.</p>	<p>Richtprämien bei Wohnsitz oder Aufenthalt in GR</p> <p>Gewichtetes Mittel der kantonalen Prämien 2007 minus acht Prozent nach Prämienregion.</p> <p><u>Region 1</u> Erwachsene Fr. 2988.-- junge Erwachsene Fr. 2364.-- Kinder Fr. 744.--</p> <p><u>Region 2</u> Erwachsene Fr. 2832.-- junge Erwachsene Fr. 2268.-- Kinder Fr. 708.--</p> <p><u>Region 3</u> Erwachsene Fr. 2628.-- junge Erwachsene Fr. 2076.-- Kinder Fr. 660.--</p> <p>Richtprämien bei Wohnsitz in EG/EFTA Staat</p> <p>Massgebend sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien.</p> <p>Selbstbehalte 2007</p> <p>Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie den festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils des anrechenbaren Einkommens übersteigen.</p> <p>Die Selbstbehalte sind nach Einkommenskategorien abgestuft</p> <table border="1" data-bbox="801 1185 1178 1318"> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 10'000</td> <td>5.0%</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 20'000</td> <td>6.5%</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 30'000</td> <td>8.0%</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 40'000</td> <td>9.0%</td> </tr> <tr> <td>ab anrech. EK. Fr. 40'001</td> <td>10.0%</td> </tr> </table>	bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%	bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%	bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%	bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%	ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%	<p>Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, öffentlicher Unterstützung und Mutterschaftsbeiträgen werden die vom Eidgenössischen Departement des Innern für den Kanton Graubünden festgesetzten Durchschnittsprämien voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen: Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet.</p> <p>Für Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird das anrechenbare Einkommen für quellensteuerpflichtige Personen in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet</p>	<p>An die Versicherten.</p> <p>Soweit diese verzichten, an Dritte.</p> <p>gültig ab 1.1.2004</p>	<p>Anmeldungen und Mutationen sind während des ganzen Jahres möglich, wobei der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht bis zum Ende des anspruchsbegründenden Jahres eingereicht wird.</p> <p>Ordentlich besteuerte Personen, die im letzten Jahr IPV erhalten haben und auch aufgrund der im Januar bekannten Steuerdaten weiterhin anspruchsberechtigt sind, wird eine Mitteilung für die Bezugsberechtigung zugestellt.</p> <p>Personen, die aufgrund der im Januar des anspruchsberechtigten Jahres vorliegenden Steuerdaten als neu bezugsberechtigt ermittelt werden, für welche aber nicht sämtliche Daten für die Zustellung einer Mitteilung vorhanden sind, werden von der AHV-Ausgleichskasse mit einem Antragsformular bedient. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unverzüglich unter Beilage der erforderlichen Beweismittel der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.</p> <p>Personen, die weder eine Mitteilung noch ein Antragsformular erhalten haben und sich als bezugsberechtigt betrachten, können bei der AHV-Zweigstelle ein entsprechendes Anmeldeformular bestellen.</p> <p>Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen das Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde einreichen, in der sie ihren Aufenthalt haben oder ihre Tätigkeit ausüben.</p> <p>Durchführung der IPV durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) unter Mithilfe der AHV-Zweigstellen der Gemeinden. Finanzierung der administrativen Kosten durch den Kanton und die Gemeinden. Leistungsvereinbarung zwischen SVA und Kanton gültig ab 01.01.2003.</p>
bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%															
bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%															
bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%															
bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%															
ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%															

<u>Kan</u> <u>ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftset- zung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)										
GR			<p>Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung</p> <p>Die massgebenden Prämien werden mit der Anzahl Kinder bzw. junge Erwachsene in Ausbildung multipliziert.</p> <p>Die Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sind nach Einkommens-kategorien abgestuft</p> <table border="1" data-bbox="801 560 1178 692"> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 65'000</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 70'000</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 75'000</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 80'000</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>ab anrech. EK. Fr. 80'001</td> <td>0 %</td> </tr> </table>	bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %	bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %	bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %	bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %	ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %			
bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %															
bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %															
bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %															
bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %															
ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %															

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
AG	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG vom 5.09.1995</p> <p>In Kraft seit 1.02.96</p> <p>Revidierte Fassung in Kraft seit 1.01.00</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG) vom 20.03.96.</p> <p>In Kraft seit 1.05.96</p> <p>Verordnung über den Vollzug von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG vom 11.1.06</p>	<p>Persönliche und finanzielle Verhältnisse am 1. Januar des Anmeldejahres.</p> <p><u>Massgebendes Einkommen:</u> Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p><u>Bemessungsperiode:</u> letzte definitive Steueranmeldung.</p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung steht der selbstständig besteuerten Person in Ausbildung nur zu, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Gewogenes Mittel der am 1.01.06 geltenden Prämien der Versicherer von mindestens 90 % der am 31.12.05 versicherten Personen.</p> <p>Erwachsene: Fr. 2'850 Kinder: Fr. 800</p> <p>Prämienverbilligung = \sum Richtprämien – 11 % des massgebenden Einkommens.</p> <p>Jugendlichen in Ausbildung (18-25) wird die Erwachsenenprämie verbilligt.</p> <p>Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben ab 2007 Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundversicherungsprämie. Diese Regelung gilt nur für diejenigen Personen, welche nach den oben stehenden Kriterien einen Anspruch haben. (Regelung in der Verordnung über den Vollzug von Art. 65 Abs 1^{bis} KVG vom 11.1.2006)</p>	<p>Das steuerbare Einkommen quellenbesteueter Personen wird vom kantonalen Steueramt auf Grund der Angaben des Arbeitgebers festgesetzt.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die vom BSV festgelegte Durchschnittsprämie für den Kanton Aargau mit dem EL-Anspruch.</p> <p>Änderung der persönlichen Verhältnisse (Zivilstandsänderung, Geburt eines Kindes) oder der finanziellen auf die Dauer von mindestens 6 Monaten und mindestens 20 % können zu einer Neubewertung des Anspruches führen.</p> <p>Sozialhilfeempfänger erhalten die volle Prämienverbilligung.</p> <p>Wenn eine Leistungssperre zwingend zur Finanzierung von Leistungen über die Sozialhilfe führen würde, kann die Sozialbehörde die ausstehenden Prämien als Prämienverbilligung geltend machen.</p>	<p>Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt.</p> <p>Ist die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge spätestens im 3. Quartal an die Versicherten ausbezahlt.</p> <p>Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand entschädigt.</p> <p>Drittauszahlungen möglich.</p>	<p>Jenen Personen, die auf Grund der Steuerdaten vermutlich zur Prämienverbilligung berechtigt sind, wird diese Anspruchsvermutung jeweils im Januar mitgeteilt.</p> <p>Übrige Personen, die einen Anspruch geltend machen wollen, können die entsprechenden Gesuchsunterlagen bei der Wohngemeinde (Gemeindezweigstelle der SVA Aargau) verlangen.</p> <p>EL-Bezüger erhalten Prämienverbilligung automatisch aufgrund ihres EL-Anspruchs.</p> <p>Letzter Anmeldetermin für Prämienverbilligung 2007: 31.05.2006.</p> <p>Zentrale Organisation durch die SVA Aargau in Zusammenarbeit mit den Versicherern.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämien-verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TG	<p>Gesetz über die Krankenversicherung vom 25.10.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1996.</p> <p>Änderung des Gesetzes vom 25.10.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2005.</p> <p>Verordnung zum KVG vom 19.12.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1996.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 19.12.2006.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2007.</p>	<p>Für die Ermittlung der Subventionsberechtigten ist die einfache Steuer zu 100% massgebend. (kantonale Steuern)</p> <p>Die Bestimmung der IPV 2007 erfolgt aufgrund der prov. Steuerveranlagung 2006 per Stichtag 31.12.2006. Lassen sich für das Jahr 2007 gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2007 verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die versicherte Person innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Schlussrechnung eine Neubemessung der IPV verlangen.</p> <p>Versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine pauschalierte IPV. Versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen über Fr. 180'000.- ausweisen, erhalten keine IPV.</p>	<p>Die Höhe der IPV ergibt sich aus der Summe des Subventionsbeitrages geteilt durch die Anzahl der Subventionsberechtigten in den einzelnen Steuerkategorien.</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der Anspruchsberechtigung pro berechnete Prämie wird ein dreistufiger fixer Betrag pro Prämie gesprochen.</p> <p>Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 400 ergibt IPV von Fr. 1'360.</p> <p>Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 600 ergibt IPV von Fr. 1'020.</p> <p>Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 800 ergibt IPV von Fr. 680.</p> <p>Die pauschalierte IPV für subventionsberechtigte Kinder beträgt Fr. 510.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten einen Höchstanspruch von Fr. 1'360.</p>	<p>EL-Bezüger wird die anrechenbare IPV in der vom EDI festgelegten Höhe von Fr. 3'480 für erwachsene Personen mit der monatlichen Barauszahlung ausgerichtet, Fr. 2'736 für Jugendliche, Fr. 852 für Kinder</p> <p>Sozialhilfe-Empfänger haben Anspruch auf die Ausrichtung der durchschnittlichen kantonalen Prämie:</p> <p>IPV für erwachsene Sozialhilfeempfänger Fr. 2'370, IPV für Kinder von Sozialhilfe-Empfängern Fr. 620.</p>	<p>Die Auszahlung der IPV erfolgt in einem Betrag an die Subventionsberechtigten.</p> <p>EL-Bezüger erhalten ihre IPV mit der monatlichen EL-Rente bar ausbezahlt.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern hat die Gemeindefürsorgebehörde die Möglichkeit, die IPV direkt zur Zahlung der Prämien zu verwenden.</p>	<p>Die Gemeinden ermitteln anhand der Steuerdaten die subventionsberechtigten Personen und stellen diesen den Antrag auf Prämienverbilligung zu. Die Berechtigten reichen den unterzeichneten Antrag innert 30 Tagen nach Erhalt bei ihrer Wohngemeinde ein. Diese gibt den Antrag zur Zahlung frei und leitet ihn an das Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau. Das kantonale Amt für AHV und IV erstellt die Datenträger und überweist die Beiträge, zusammen mit einer Zahlungsmittelteilung, an die Subventionsberechtigten.</p> <p>Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches während des ganzen Jahres bei den Gemeinden verlangen, insbesondere KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen.</p> <p>Kanton und Gemeinde informieren die Bevölkerung mittels geeigneter Publikationen über die IPV.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern kann die Gemeindefürsorgebehörde den Versand der unterzeichneten Anträge an das kantonale Amt für AHV und IV vornehmen.</p> <p>EL-Bezüger benötigen kein Antragsformular.</p>

<u>Kanton</u>	<u>Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung</u>	<u>Bemessungsgrundlage / Berechtigte</u>	<u>Variationen der Prämienverbilligung</u>	<u>Sonderregelungen</u>	<u>Anrechenbare Prämie Geldfluss</u>	<u>Informationsfluss / Anmeldung</u>
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
TI	<p>Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung (LCAMal) vom 26. Juni 1997. In Kraft seit 1.1.1996</p> <p>RRB vom 14.11.2006 bezüglich der Zuteilung der PV-Subventionen 2007. In K. seit 1.1.2007.</p> <p>RRB vom 14.11.2006 betreffend die subventionierten Krankenkassenprämien 2007. In Kraft seit 1.1.2007.</p>	<p>Massgebendes Einkommen: Steuerbares Einkommen +1/15 des Vermögens, das für Einzelpersonen Fr. 150'000, respektive für Familien (Alleinstehende mit Kindern) Fr. 200'000 übertrifft. Massgebendes Einkommen: 2004.</p> <p>Einkommensgrenzen, bis zu der PV° geleistet wird : Einzelpersonen: Fr. 20'000 Familien/ Alleinstehende mit Kind : Fr. 32'000.</p> <p>Kinder : Familien/ Alleinstehende mit Kind, die Recht auf PV° haben, erhalten für das 1. Kind PV gemäss ihrem Einkommen und die max. PV ab dem 2. Kind.</p> <p>Familien/ Alleinstehende mit Kind ohne Recht auf PV°, die ein massgebendes Einkommen zwischen Fr. 32'001 und Fr. 60'000 beziehen, erhalten für das 2. Kind und für die darauf folgenden die max. PV*.</p> <p>Für Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Kind: 50% der maximalen Verbilligung; • 2 Kinder: Wenn das Einkommen zwischen 32'001 und 37'000 liegt, maximale Reduktion. Wenn das Einkommen zwischen 37'001 und 60'000 liegt: 50% der maximalen Reduktion • 3 und mehr Kinder: Maximale Reduktion 	<p><u>Referenzprämie (siehe Spalte V)</u> Erwachsene: Fr. 4'000 Jugendliche (18-25): Fr. 3'160. Kinder : Fr. 996. Oder effektive Prämie falls geringer.</p> <p><u>Selbstbehalte</u> Fr. 620 pro Jahr für Einzelpersonen (Fr. 620 für Jugendliche) mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 14'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 20'000</p> <p>Progressiver Selbstbehalt für Einzelpersonen mit einem Einkommen zwischen Fr. 14'001 und Fr. 20'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 18'001 und Fr. 32'000.</p> <p>Fr. 300 pro Kind und pro Jahr, bei einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 18'000. Progressiver Selbstbehalt pro Kind bei einem Einkommen zwischen Fr. 18'001 und Fr. 32'000.</p> <p><u>Steuervergünstigungen</u> (gänzlich vom Kanton getragen)</p> <p>Für Einzelpersonen mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 20'000 bis zu Fr. 55'000 zwischen Fr. 147 und Fr. 11 pro Jahr.</p> <p>Für Familien mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 25'000 bis zu Fr. 90'000 zwischen Fr. 300 und Fr. 35 pro Jahr.</p> <p>Für Alleinerziehende gelten dieselben Regeln wie für Familien.</p>	<p>Alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 0 oder einem Reineinkommen von Fr. 6000 haben nur dann Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss Kolonne II und III, wenn die Personen, die sie unterstützen, ein massgebendes Einkommen bis zu Fr. 55'000 haben (Studenten).</p> <p>Bezüger von EL-Leistungen wird die Prämie voll vergütet.</p> <p>Für Quellenbesteuerte (Asylbewerber und provisorisch Aufgenommene) oder bei Personen, die keine Steuerdaten ausweisen können, wird das Bruttoeinkommen anhand von Standardtabellen umgewandelt.</p> <p>Bei erheblicher Veränderung des Einkommens (Tod des Ehepartners, Scheidung oder Trennung, Arbeitslose seit 6 Monaten, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Quellenbesteuerte.</p> <p>Bevor einer Person das Recht auf Sozialhilfe zugesprochen wird, wird abgeklärt, ob sie nicht Recht auf Prämienverbilligung hat.</p>	<p><u>Referenzprämie</u> : Gewichtetes Mittel der Krankenkassenprämien im Kanton oder effektive Prämie, falls geringer.</p> <p>Ausbezahlt an die Versicherer. Der Versicherer muss die PV monatlich von der Prämie abziehen.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Tessin verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzüger im Lauf des Jahres Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Jährlich erneuerbarer Antrag.</p> <p>Die gemäss Steuererhebung Berechtigten erhalten das Formular persönlich zugeschickt.</p> <p>Quellenbesteuerte können das Formular bei der Gemeindekanzlei ihrer Wohngemeinde beziehen. Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien über ihren eventuellen Anspruch informiert (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschriften). Gezielte Information der Institutionen, die sich mit den unter Kolonne IV erwähnten Personen beschäftigen.</p> <p>Arbeitsgeber von Quellenbesteuerten sind verpflichtet, letztere über die Regeln hinsichtlich Prämienverbilligung zu informieren.</p> <p>Frist: Bis 31.12. des Vorjahres: Alle Anträge sind gültig, die im Laufe des Jahres gemacht werden und natürlich auch jene, die im Vorjahr gemacht wurden. Vorgesehen sind auch rückwirkende Prämienverbilligungen, falls die Verspätung begründet werden kann, jedoch höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren. Bei massgebender Veränderung des Einkommens ist das Recht auf Prämienverbilligung – oder Anpassung des bereits berechneten Betrages – gegeben.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraft- setzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung															
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)															
VD	<p>Gesetz vom 25.6.1996 über den Vollzug des Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes im Kanton Waadt (LVLAMal) In K. seit 1.1.97.</p> <p>Reglement zum Vollzug der LVLAMal vom 18.9.96 In K. seit 1.01.97.</p>	<p>Massgebendes Einkommen = Nettoeinkommen gemäss Steuererhebung + 5% des Vermögens, das für Alleinstehende Fr. 50'000 und für Ehepaare Fr. 100'000 übertrifft. Bemessungsperiode 2004 / Einkommen: 2003. Zwischenveranlagung und provisorische Veranlagung gültig.</p> <p>Pro Kind bis zu 18 Jahren und für Jugendliche in Ausbildung (19-25) wird vom oben erwähnten Betrag ein Abzug von Fr. 7000 gemacht.</p> <p>Einkommensgrenzen:</p> <p>Einzelpersonen :</p> <p>a) Minimal: Fr. 10'000 b) Maximal: Fr. 30'000</p> <p>Ehepaar, Familie, Alleinstehend mit Kind(er):</p> <p>a) Minimal: Fr. 15'000 b) Maximal: Fr. 45'000</p> <p>Kinder bis 18 Jahre:</p> <p>a) Minimal: 15'000 b) Maximal: 65'000</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen 19 und 25 Jahren, bei den Eltern lebend:</p> <p>a) Minimal 15'000 b) Maximal 65'000</p>	<p>Prämienverbilligung in Franken</p> <table border="1" data-bbox="689 383 1064 550"> <tr> <th colspan="3">Maximale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <td>0-18 J</td> <td>19-25 J</td> <td>26 J u. älter</td> </tr> <tr> <td>Fr. 90.-</td> <td>Fr. 230.-</td> <td>Fr. 280.-</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Minimale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <td>Fr. 10.-</td> <td>Fr. 10.-</td> <td>Fr. 10.-</td> </tr> </table> <p>Abhängig von der Entwicklung der Einkommen zwischen Maximum und Minimum</p> <p>Jugendliche in Ausbildung werden bis zum 18. Altersjahr als Kinder betrachtet. Von 19-25: Anspruch gemäss Einkommen von Eltern und Kindern.</p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen geringer als Fr. 70'000:</p> <p>1 Kind: 25% Selbstbehalt. 2 Kinder: 20% Selbstbehalt. 3 Kinder: 15% Selbstbehalt.</p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'001 und Fr. 110'000:</p> <p>1 Kind: 30% Selbstbehalt. 2 Kinder: 25% Selbstbehalt. 3 Kinder 20% Selbstbehalt.</p> <p>Über Fr. 110'000: Jurisprudenz, d.h. Ablehnung.</p>	Maximale Prämienverbilligung			0-18 J	19-25 J	26 J u. älter	Fr. 90.-	Fr. 230.-	Fr. 280.-	Minimale Prämienverbilligung			Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 10.-	<p>Veränderung von über 20% des Einkommens: Neueinteilung gemäss Bruttoeinkommen.</p> <p>Selbständig Erwerbende werden systematisch im Hinblick auf ihre reelle ökonomische Situation untersucht.</p> <p>In Konkubinat Lebende werden wie Ehepaare behandelt.</p> <p>EL-Bezügern zur AHV/IV wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Sozialhilfe-Bezügern wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Für Quellenbesteuerte und Saisoniers und Asylanten (die arbeiten) gelten die gleichen Einkommenslimiten.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Wohnkanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Waadt verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzügern ab Mitte Jahr Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Verbilligung ist der Prämienhöhe im anderen Kanton angepasst.</p>	<p>An die Versicherer.</p> <p>Gestückelt bezahlt nach gewünschter Frequenz. Die Versicherer ziehen die Prämienverbilligung monatlich von der zu verbilligenden Prämie ab.</p> <p>Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand nicht vergütet.</p>	<p>Für alle Erfassten, sowie EL-Bezüger wird der Antrag jährlich automatisch erneuert.</p> <p>Alle anderen müssen bei der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts Antrag stellen.</p> <p>Die gemäss Steuererklärung zur Prämienverbilligung potentiell Berechtigten werden persönlich über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Alle übrigen werden per Presse oder per Anschlag informiert.</p> <p>Es gibt im Laufe des Jahres keine Frist, bis zu der ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht werden muss. Prämienverbilligung gibt es ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wird.</p> <p>Für alle persönlich Benachrichtigten, die Anspruch auf PV haben: Anmeldung bis 30. April: Rückwirkender Anspruch auf 1.01. Nach diesem Datum, Anspruch ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wurde.</p> <p>Zentrale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsstellen.</p> <p>Für alle Krankenkassen, die es wünschen, wird der Informationsaustausch automatisiert.</p>
Maximale Prämienverbilligung																					
0-18 J	19-25 J	26 J u. älter																			
Fr. 90.-	Fr. 230.-	Fr. 280.-																			
Minimale Prämienverbilligung																					
Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 10.-																			

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämien- verbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VS	<p>Gesetz vom 22.06.95 betreffend Krankenversicherung In K. seit 1.01.96.</p> <p>Verordnung vom 19.01.2005 betreffend die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2005 und am 19.10.05 geändert, um die neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche verlangen, dass die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50% beträgt.</p>	<p>Massgebendes Einkommen: Einkommen 2005 (Artikel 24 der Steuerveranlagung 2005) + 5% des revalorisierten Nettovermögens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalaufwendungen - bezahlte Alimente. <p><u>Einkommensgrenzen:</u></p> <p>Einzelpersonen: Klasse 1: 18'800 Fr. Klasse 2: 21'000 Fr. Klasse 3: 23'200 Fr. Klasse 4: 25'400 Fr. Klasse 5: 27'600 Fr. Klasse 6: 39'800 Fr. Klasse 7: 32'000 Fr.</p> <p>Ehepaare ohne Kinder: Klasse 1: 28'200 Fr. Klasse 2: 31'500 Fr. Klasse 3: 34'800 Fr. Klasse 4: 38'100 Fr. Klasse 5: 41'400 Fr. Klasse 6: 44'700 Fr. Klasse 7: 48'000 Fr.</p> <p>Alleinstehende mit Kind: Klasse 1: 37'880 Fr. Klasse 2: 40'850 Fr. Klasse 3: 43'820 Fr. Klasse 4: 46'790 Fr. Klasse 5: 49'760 Fr. Klasse 6: 52'730 Fr. Klasse 7: 55'700 Fr.</p> <p>Ehepaare mit Kind: Klasse 1: 40'700 Fr. Klasse 2: 44'000 Fr. Klasse 3: 47'300 Fr. Klasse 4: 50'600 Fr. Klasse 5: 53'900 Fr. Klasse 6: 57'200 Fr. Klasse 7: 60'500 Fr.</p> <p>Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um Fr. 12'500</p> <p>Die Subvention für Kinder und junge erwachsene in Ausbildung beträgt mindestens 50%</p> <p>Veränderte Steuerverhältnisse: Automatische Neuklassifizierung.</p>	<p><u>Richtprämie</u> : Gemittelte Krankenkassenprämie pro Region (Oberwallis/Valais Romand). Die Prämienverbilligung darf jedoch im Einzelfall die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht über treffen.</p> <p>Region 1: Erwachsene (ab 19): Fr. 3'216. Kinder (bis 18): Fr. 816</p> <p>Region 2: Erwachsene (ab 19): Fr. 2'832. Kinder (bis 18): Fr. 696.</p> <p>Bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens wurden für 2007 7 Verbilligungsstufen festgelegt :</p> <p>Stufe 1 : 80% der Richtprämie Stufe 2 : 70% der Richtprämie Stufe 3 : 60% der Richtprämie Stufe 4 : 50% der Richtprämie Stufe 5 : 40% der Richtprämie Stufe 6 : 30% der Richtprämie Stufe 7 : 20% der Richtprämie</p> <p>Bezüger von EL und Sozialhilfe erhalten die volle Prämienverbilligung, <u>nämlich 100% der Referenz-Durchschnittsprämie.</u></p>	<p>Quellenbesteuerten wird 80% des Einkommens, das sie im Vorjahr verdient haben, respektive im laufenden Jahr voraussichtlich verdienen werden, angerechnet. Zu diesem Betrag werden noch 5% des massgebenden Vermögens hinzugegerechnet.</p> <p>EL- und Sozialhilfebezüger wird die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Die Beträge werden den Versicherern in gleichen Abständen wie die Vorschüsse des Bundes ausbezahlt. Ausgenommen ist die letzte Überweisung, die schon Ende Dezember des Subventionsjahres getätigt wird.</p>	<p><u>Automatische Erfassung für Personen</u>, die der kantonalen Steuerpflicht unterliegen. Ein Berechtigungsschein zur Prämienverbilligung wird den Berechtigten zugeschickt.</p> <p><u>Auf Antrag</u> : Quellenbesteuerte. Personen, die nicht automatisch erfasst worden sind und die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Frist bis zu der Anspruch erhoben werden kann: 31. Dezember 2007.</p> <p>Information der Bevölkerung durch die Presse und das Amtsblatt des Kantons.</p> <p>Zentrale Verwaltung durch die Walliser Ausgleichskasse.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechnung (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																																																																																																																																																																																																	
NE	<p>Einführungsgesetz vom 4.10.95 In K. seit 1.01.96</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz vom 31.1.96 In K. seit 1.01.96</p> <p>Beschluss betreffend Einspracheverfahren zum KVG und Zusatzversicherungen vom 23.2.2004 In K. seit 23.2.2004</p> <p>Vereinbarung zum Vollzug des Einführungsgesetzes vom 16.12.97. In K. seit 1.01.98</p> <p>Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Vereinbarung vom 17.12.1997.</p> <p>Beschluss betreffend Klassifizierung und Betrag der Prämienverbilgung für das Jahr 2007 vom 29.11.06. In Kraft seit 1.1.2007.</p>	<p>Massgebendes Einkommen= Bereinigtes Einkommen* + 1/10 des Nettovermögens (nach Pauschalabzug von Fr. 6000 für Alleinstehende, Fr. 9000 für Ehepaare, Fr. 5000 für Kinder.</p> <p>*Steuerliches Bruttoeinkommen, unter Ausschluss des Eigenmietwerts, nach folgenden Abzügen: - AHV/IV/EO/AL-Beiträge der Nicht-Erwerbstätigen - Berufsauslagen für Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb und Nebenerwerb (max. Fr. 10'000 - Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ex-PartnerIn / getrennte PartnerIn und/oder für Kinder</p> <p>Klassifikation gemäss Einkommen und Vermögen laut Gegenwartsbesteuerung 2006</p>	<p>Prämienverbilgung in Franken</p> <table border="1" data-bbox="613 323 1361 671"> <thead> <tr> <th colspan="8">Massgebende Einkommensgrenze für Alleinstehende</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>Kat 1</th> <th></th> <th>Kat 2</th> <th></th> <th>Kat 3</th> <th>Kat. OSL¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>0</td> <td>bis 24100</td> <td>bis</td> <td>26900</td> <td>bis</td> <td>29600</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>+ 1 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 34100</td> <td>bis</td> <td>36900</td> <td>bis</td> <td>39600</td> <td>bis 54600</td> </tr> <tr> <td>+ 2 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 43100</td> <td>bis</td> <td>45900</td> <td>bis</td> <td>48600</td> <td>bis 63600</td> </tr> <tr> <td>+ 3 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 51100</td> <td>bis</td> <td>53900</td> <td>bis</td> <td>56600</td> <td>bis 71600</td> </tr> <tr> <td>+ 4 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 58100</td> <td>bis</td> <td>60900</td> <td>bis</td> <td>63600</td> <td>bis 78600</td> </tr> <tr> <td>+ 5 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 64100</td> <td>bis</td> <td>66900</td> <td>bis</td> <td>69600</td> <td>bis 84600</td> </tr> <tr> <td>+ 6 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 69100</td> <td>bis</td> <td>71900</td> <td>bis</td> <td>74600</td> <td>bis 89600</td> </tr> <tr> <td>+ 7 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 74100</td> <td>bis</td> <td>76900</td> <td>bis</td> <td>79600</td> <td>bis 94600</td> </tr> <tr> <td>+ 8 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 79100</td> <td>bis</td> <td>81900</td> <td>bis</td> <td>84600</td> <td>bis 99600</td> </tr> <tr> <td>+ 9 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 84100</td> <td>bis</td> <td>86900</td> <td>bis</td> <td>89600</td> <td>bis 104600</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="613 699 1361 1037"> <thead> <tr> <th colspan="8">Massgebende Einkommensgrenze für Paare</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>Kat 1</th> <th></th> <th>Kat 2</th> <th></th> <th>Lat 3</th> <th>Kat. OSL¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>0</td> <td>bis 36100</td> <td>bis</td> <td>40300</td> <td>bis</td> <td>44400</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>+ 1 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 46100</td> <td>bis</td> <td>50300</td> <td>bis</td> <td>54400</td> <td>bis 69400</td> </tr> <tr> <td>+ 2 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 55100</td> <td>bis</td> <td>59300</td> <td>bis</td> <td>63400</td> <td>bis 78400</td> </tr> <tr> <td>+ 3 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 63100</td> <td>bis</td> <td>67300</td> <td>bis</td> <td>71400</td> <td>bis 86400</td> </tr> <tr> <td>+ 4 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 70100</td> <td>bis</td> <td>74300</td> <td>bis</td> <td>78400</td> <td>bis 93400</td> </tr> <tr> <td>+ 5 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 76100</td> <td>bis</td> <td>80300</td> <td>bis</td> <td>84400</td> <td>bis 99400</td> </tr> <tr> <td>+ 6 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 81100</td> <td>bis</td> <td>85300</td> <td>bis</td> <td>89400</td> <td>bis 104400</td> </tr> <tr> <td>+ 7 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 86100</td> <td>bis</td> <td>90300</td> <td>bis</td> <td>94400</td> <td>bis 109400</td> </tr> <tr> <td>+ 8 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 91100</td> <td>bis</td> <td>95300</td> <td>bis</td> <td>99400</td> <td>bis 114400</td> </tr> <tr> <td>+ 9 Kind</td> <td>0</td> <td>bis 96100</td> <td>bis</td> <td>100300</td> <td>bis</td> <td>104400</td> <td>bis 119400</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="613 1064 1361 1426"> <thead> <tr> <th colspan="7">Maximale Prämienverbilgung für eine jährliche Franchise von Fr. 300.--</th> </tr> <tr> <th>Kategorie</th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>OSL¹</th> <th>Sozialhilfe</th> <th>EL AHV/IV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kinder bis 18 Jahre</td> <td>55</td> <td>43</td> <td>43</td> <td>43</td> <td>86</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td>Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)</td> <td>153</td> <td>153</td> <td>153</td> <td>153</td> <td>306</td> <td>306</td> </tr> <tr> <td>Erwachsene in Erstausbildung ab 26 Jahre</td> <td>153</td> <td>153</td> <td>153</td> <td>153</td> <td>367</td> <td>367</td> </tr> <tr> <td>Erwerbstätige junge Erwachsene von 19 bis 25 Jahre</td> <td>152</td> <td>113</td> <td>76</td> <td>--</td> <td>306</td> <td>306</td> </tr> <tr> <td>Erwerbstätige Erwachsene ab 26 Jahren</td> <td>184</td> <td>138</td> <td>93</td> <td>--</td> <td>367</td> <td>367</td> </tr> </tbody> </table>	Massgebende Einkommensgrenze für Alleinstehende										Kat 1		Kat 2		Kat 3	Kat. OSL ¹	-	0	bis 24100	bis	26900	bis	29600	-	+ 1 Kind	0	bis 34100	bis	36900	bis	39600	bis 54600	+ 2 Kind	0	bis 43100	bis	45900	bis	48600	bis 63600	+ 3 Kind	0	bis 51100	bis	53900	bis	56600	bis 71600	+ 4 Kind	0	bis 58100	bis	60900	bis	63600	bis 78600	+ 5 Kind	0	bis 64100	bis	66900	bis	69600	bis 84600	+ 6 Kind	0	bis 69100	bis	71900	bis	74600	bis 89600	+ 7 Kind	0	bis 74100	bis	76900	bis	79600	bis 94600	+ 8 Kind	0	bis 79100	bis	81900	bis	84600	bis 99600	+ 9 Kind	0	bis 84100	bis	86900	bis	89600	bis 104600	Massgebende Einkommensgrenze für Paare										Kat 1		Kat 2		Lat 3	Kat. OSL ¹	-	0	bis 36100	bis	40300	bis	44400	-	+ 1 Kind	0	bis 46100	bis	50300	bis	54400	bis 69400	+ 2 Kind	0	bis 55100	bis	59300	bis	63400	bis 78400	+ 3 Kind	0	bis 63100	bis	67300	bis	71400	bis 86400	+ 4 Kind	0	bis 70100	bis	74300	bis	78400	bis 93400	+ 5 Kind	0	bis 76100	bis	80300	bis	84400	bis 99400	+ 6 Kind	0	bis 81100	bis	85300	bis	89400	bis 104400	+ 7 Kind	0	bis 86100	bis	90300	bis	94400	bis 109400	+ 8 Kind	0	bis 91100	bis	95300	bis	99400	bis 114400	+ 9 Kind	0	bis 96100	bis	100300	bis	104400	bis 119400	Maximale Prämienverbilgung für eine jährliche Franchise von Fr. 300.--							Kategorie	1	2	3	OSL ¹	Sozialhilfe	EL AHV/IV	Kinder bis 18 Jahre	55	43	43	43	86	86	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	153	153	153	153	306	306	Erwachsene in Erstausbildung ab 26 Jahre	153	153	153	153	367	367	Erwerbstätige junge Erwachsene von 19 bis 25 Jahre	152	113	76	--	306	306	Erwerbstätige Erwachsene ab 26 Jahren	184	138	93	--	367	367	<p>Bei massgebender Veränderung des Einkommens: Neue Klassifizierung der Anspruchsberechtigten.</p> <p>Quellenbesteuerte werden nach dem im Vorjahr erzielten Einkommen bewertet.</p> <p>Saisoniers: Pro-rata Anspruch.</p> <p>Nicht unterstützte Asylanten werden nach dem massgebenden Einkommen und der Familienzusammensetzung bewertet.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen können Zuzüger aus einem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilgung erheben, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie keine Prämienverbilgung vom anderen Kanton mehr erhalten.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen können Personen, die den Kanton Neuenburg verlassen, eine Verlängerung des Anspruchs bis Ende Jahr beantragen.</p>	<p>Auszahlung monatlich an die Versicherer.</p> <p>Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht vergütet.</p>	<p>Im fiskalischen Sinne unselbständig Erwerbende werden automatisch registriert.</p> <p>Die im fiskalischen Sinne selbständig Erwerbenden werden informiert und müssen innerhalb von 3 Monaten ein formelles Gesuch einreichen.</p> <p>Die Bevölkerung wird auch per Presse und durch das öffentliche Amtsblatt über die Prämienverbilgung benachrichtigt. Bei Modifikation der Ansprüche werden die Berechtigten schriftlich und persönlich informiert.</p> <p>Folgende Zielgruppe werden schriftlich informiert, müssen aber einen Antrag stellen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im fiskalischen Sinne selbständig Erwerbende. - Alleinstehende mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 15'000. Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Paare mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 20'000 Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Jugendliche (19 - 25 Jahre), inkl. jene in Ausbildung, ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt und ohne Familienlasten. - Saisoniers. - Autonome Asylsuchende (nicht Unterstützte). <p>Eine Neueinstufung erfolgt in folgenden Fällen (auf Antrag): Heirat, Geburt, Tod des Ehepartners, Scheidung, Trennung, Zuzug in den Kanton während des Jahres, massgebende Veränderung der finanziellen Situation (Arbeitslosigkeit, Aussteuerung, Verminderung des Einkommens um mindestens 20%).</p>
Massgebende Einkommensgrenze für Alleinstehende																																																																																																																																																																																																																																																							
		Kat 1		Kat 2		Kat 3	Kat. OSL ¹																																																																																																																																																																																																																																																
-	0	bis 24100	bis	26900	bis	29600	-																																																																																																																																																																																																																																																
+ 1 Kind	0	bis 34100	bis	36900	bis	39600	bis 54600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 2 Kind	0	bis 43100	bis	45900	bis	48600	bis 63600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 3 Kind	0	bis 51100	bis	53900	bis	56600	bis 71600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 4 Kind	0	bis 58100	bis	60900	bis	63600	bis 78600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 5 Kind	0	bis 64100	bis	66900	bis	69600	bis 84600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 6 Kind	0	bis 69100	bis	71900	bis	74600	bis 89600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 7 Kind	0	bis 74100	bis	76900	bis	79600	bis 94600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 8 Kind	0	bis 79100	bis	81900	bis	84600	bis 99600																																																																																																																																																																																																																																																
+ 9 Kind	0	bis 84100	bis	86900	bis	89600	bis 104600																																																																																																																																																																																																																																																
Massgebende Einkommensgrenze für Paare																																																																																																																																																																																																																																																							
		Kat 1		Kat 2		Lat 3	Kat. OSL ¹																																																																																																																																																																																																																																																
-	0	bis 36100	bis	40300	bis	44400	-																																																																																																																																																																																																																																																
+ 1 Kind	0	bis 46100	bis	50300	bis	54400	bis 69400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 2 Kind	0	bis 55100	bis	59300	bis	63400	bis 78400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 3 Kind	0	bis 63100	bis	67300	bis	71400	bis 86400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 4 Kind	0	bis 70100	bis	74300	bis	78400	bis 93400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 5 Kind	0	bis 76100	bis	80300	bis	84400	bis 99400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 6 Kind	0	bis 81100	bis	85300	bis	89400	bis 104400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 7 Kind	0	bis 86100	bis	90300	bis	94400	bis 109400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 8 Kind	0	bis 91100	bis	95300	bis	99400	bis 114400																																																																																																																																																																																																																																																
+ 9 Kind	0	bis 96100	bis	100300	bis	104400	bis 119400																																																																																																																																																																																																																																																
Maximale Prämienverbilgung für eine jährliche Franchise von Fr. 300.--																																																																																																																																																																																																																																																							
Kategorie	1	2	3	OSL ¹	Sozialhilfe	EL AHV/IV																																																																																																																																																																																																																																																	
Kinder bis 18 Jahre	55	43	43	43	86	86																																																																																																																																																																																																																																																	
Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	153	153	153	153	306	306																																																																																																																																																																																																																																																	
Erwachsene in Erstausbildung ab 26 Jahre	153	153	153	153	367	367																																																																																																																																																																																																																																																	
Erwerbstätige junge Erwachsene von 19 bis 25 Jahre	152	113	76	--	306	306																																																																																																																																																																																																																																																	
Erwerbstätige Erwachsene ab 26 Jahren	184	138	93	--	367	367																																																																																																																																																																																																																																																	

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungs- grundlage / Be- rechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geld- fluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
NE			<p>Die Prämienverbilligungsbeträge werden entsprechend den von den Versicherten gewährten Rabatten für spezielle Versicherungsmodelle (Wahlfranchisen, HMO etc.) reduziert.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung (19 bis 25 Jahre) und Erwachsene in Ausbildung (ab 26 Jahre): Die Klassifikationskategorie wird gemäss dem massgebenden Einkommen oder jenem der unterhaltspflichtigen Eltern festgelegt, wobei der Familienzusammensetzung Rechnung getragen wird.</p> <p>¹OSL : Sozialziel KVG, Art. 65, Abs. 1bis KVG</p>	<p>Unterschiedliche Wirkung der Gewährung, Änderung oder Nicht-Gewährung nach Beachtung der Eingabefrist der Steuererklärung.</p>		<p>Geltungstermin für die Prämienverbilligung:</p> <p>Bei der automatischen Erfassung: 1. Januar bei Gewährung, respektive Erhöhung der Prämienverbilligung, Folgemonat bei Aufhebung oder Reduktion der Verbilligung.</p> <p>Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung der Steuererklärung: Aufhebung/Reduktion, mit Wirkung per 1. April.</p> <p>Für im fiskalischen Sinne Unabhängige, welche innerhalb von 3 Monaten den Antrag stellen: Die Verbilligung wird gewährt für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Verbilligung hört am 31. Dezember auf. Jedes Jahr ist ein neuer Antrag einzureichen. Wird die Frist für die Einreichung der Steuerklärung eingehalten, kann sich dadurch der Beginn der Verbilligung ändern.</p> <p>In den anderen Fällen der Erfassung auf Antrag gilt das Datum, an dem der Antrag eingereicht wird, als zur Prämienverbilligung berechtigendes Datum.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
GE	<p>Gesetz zur Anwendung des KVG (J 3 05) vom 29.05.97. In K. seit 1.1.98.</p> <p>Vollzugsverordnung J 3 05.01 In K. seit 1.1.98.</p> <p>Loi sur le revenu déterminant le droit aux prestations sociales cantonales (Gesetz über das für kantonale Sozialleistungen massgebende Einkommen) (LRDU) J 4 06 In Kraft seit dem 1.1.2007</p>	<p>Massgebendes vereinheitlichtes Einkommen gemäss LRDU.</p> <p>Prämienverbilligung 2007: Veranlagungsperiode: 2005, Einkommen 2005.</p> <p><u>Einkommensstufen:</u></p> <p>Massgebendes Einkommen bis zu :</p> <p><u>Alleinstehende :</u></p> <p>Gruppe A: Fr. 18'000. Gruppe B: Fr. 29'000. Gruppe C: Fr. 38'000.</p> <p><u>Ehepaare ohne rechtliche Unterstützungspflicht:</u></p> <p>Gruppe A Fr. 29'000 Gruppe B Fr. 47'000 Gruppe C Fr. 61'000</p> <p>Die genannten Beträge werden für jedes zusätzliche Kind um Fr. 6000 erhöht.</p>	<p>Gruppe A : Fr. 960 Gruppe B : Fr. 720 Gruppe C : Fr. 360</p> <p>Für junge Erwachsene wird die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie (Fr. 2'112) vergütet.</p> <p>Für jedes Kind wird die volle Prämie bezahlt, jedoch höchstens Fr. 1200.</p> <p>(vgl. Gesetzesänderungen unter IV)</p>	<p>Für 2007: EL-Bezügern (AHV/IV) wird die kantonale (plafonierte) Durchschnittsprämie gemäss EDI verbilligt, d.h.: 424 Fr. für Erwachsene ab 26 Jahren 352 Fr. für junge Erwachsene (19-25 Jahre) 105 Fr. für Kinder.</p> <p>Seit Juli 2006 erhalten Sozialhilfebezüger die Verbilligung der Gruppe A. Die Prämie wird bei der Berechnung der Sozialhilfe einbezogen. Der Saldo der Prämie wird vom Sozialdienst an die Versicherer ausbezahlt bis maximal zum Betrag, auf den der Bezüger Anspruch auf Sozialhilfe hat.</p> <p>Bei Quellensteuerpflichtigen wird das mit dem Faktor 1.01 multiplizierte Brutto-Einkommen berücksichtigt.</p> <p>Bei verspätet veranlagten Personen (nach dem 31. März) wird das mit dem Faktor von 1.08 multiplizierte Bruttoeinkommen berücksichtigt.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihr Domizil in Genf haben, Anspruch auf Prämienverbilligung erheben. Personen, die den Kanton Genf verlassen, können Antrag auf Prämienverbilligung bis zum Ende des Jahres stellen.</p> <p><u>Neue gesetzliche Regelung (LaLAMal) ab 2005:</u> Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren erhalten nicht mehr automatisch eine Prämienverbilligung; sie müssen explizit ein Gesuch stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls sie mit ihren Eltern wohnen, werden die jeweils massgebenden Einkommen zusammengezählt. Die Summe daraus wird gemäss den Punkten II und III angewendet. - Wenn sie nicht mit ihren Eltern zusammenwohnen und ihr massgebendes Einkommen über Fr. 15'000 liegt, können sie eine Prämienverbilligung gemäss den Punkten II und III erhalten. Bei einem massgebenden Einkommen unter Fr. 15'000 Fr. wird ihr Einkommen zu jenem ihrer Eltern hinzugezählt. 	<p>An die Versicherer, nach Schätzung des voraussichtlich auszahlenden Gesamtbetrages. Auszahlung pro Quartal. Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen, nach vollständiger Überprüfung.</p>	<p>Individuell und automatisch gemäss RDU mit direkter Überweisung an die Versicherer. Die Bevölkerung wird durch die Presse und via Internet über die Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Auf Antrag für Quellensteuerpflichtige, für Personen die keine Steuerdaten vorweisen können und bei verspäteter definitiver Steuerveranlagung.</p>

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grund- lage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilli- gung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
JU	<p>Kantonales Einföhrungsgesetz zum KVG vom 20.12.96. In Kraft seit 1.1.97.</p> <p>Verordnung zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 21.11.95. In Kraft seit 1.1.96.</p> <p>Modifikationen zur oben genannten Verordnung vom 22.10.96 (in Kraft seit 1.1.96), vom 10.12.96 (in Kraft seit 1.1.97), vom 18.11.97 (in Kraft seit 1.1.98), vom 14.11.00 (in Kraft seit 1.1.01), vom 6.11.01 (in Kraft seit 1.01.02), vom 19.11.02 (in Kraft seit 1.01.03), vom 4.11.03 (in Kraft seit 1.1.04), vom 26.10.04 (in Kraft seit 1.1.05), vom 15.11.05 (in Kraft seit 1.01.06) und vom 24.10.06 (in Kraft seit 1.01.07).</p> <p>Beschluss vom 24.10.2006 bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2007. In Kraft seit 1.1.2007.</p>	<p>Massgebendes Einkommen = Korrigiertes steuerrelevantes Einkommen + 3% des steuerrelevanten Vermögens.</p> <p>Die oben genannten Beträge werden aufgrund der definitiven Steuererhebung des vorletzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht, bestimmt. Auf Antrag, Berücksichtigung des letzten Jahres, das der Prämienverbilligung vorangeht.</p> <p>Von diesem Betrag werden folgende Abzüge gemacht :</p> <p>Fr. 5000 für Verheiratete, Geschiedene oder in Trennung Lebende ohne Kinder.</p> <p>Fr. 10'000 für Personen mit Kindern.</p> <p>Dieser Betrag wird für die ersten 2 Kinder pro Kind um Fr. 4000 erhöht und um Fr. 6000 für jedes folgende Kind.</p> <p>Maximaler Grenzwert, der zur Prämienverbilligung berechnigt: Fr. 32'999.</p> <p>Maximaler Grenzwert nur für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen: Fr. 39'999</p>	<p><u>Referenzprämie</u></p> <p>Prämie des Krankenversicherers mit der günstigsten Prämie. Die maximale Prämienverbilligung beträgt 65% dieser Prämie für Erwachsene, 65% für Jugendliche unter 25 Jahren, 100% für Kinder unter 18 Jahren.</p> <p><u>Maximale Prämienverbilligung:</u></p> <p>Erwachsene: Fr. 2'340 Jugendliche (unter 25): Fr. 1'920 Kinder (unter 18): Fr. 600</p> <p><u>Minimale Prämienverbilligung:</u></p> <p>Erwachsene: Fr. 120 Jugendliche (unter 25): Fr. 180 Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren): Fr. 1'740* Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren: Fr. 120 Kinder unter 18: Fr. 600*</p> <p>* d.h. mindestens die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Prämienverbilligung ist pro Fr. 1000 des massgebenden Einkommens abgestuft bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal Fr. 32'999. (Fr. 39'999 für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen).</p>	<p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Prämie bis zum Erreichen der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Keine Sonderregelungen für an der Quelle Besteuerte, Flüchtlinge und Asylanten. Sie werden wie alle übrigen behandelt (Kolonne II und III). Mit einer Ausnahme: Falls Quellenbesteuerte im Vorjahr nicht besteuert wurden, wird das massgebende Einkommen aufgrund des Bruttoeinkommen des laufenden Jahres berechnet.</p>	<p>An die Krankenversicherer. Den Krankenversicherern wird der administrative Aufwand nicht vergütet.</p> <p>Frequenz der Auszahlung an die Versicherer. Alle 3 Monate (Anfangs April, Juli und Oktober). Der Saldo wird am Ende des Jahres 2007 ausbezahlt.</p>	<p>Automatisch für Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse bekannt ist.</p> <p>Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse nicht bekannt ist, erhalten von der Ausgleichskasse einen Berechtigungsschein, den sie unterschreiben und mit einer Kopie des Versicherungszertifikats an die Ausgleichskasse zurückschicken müssen.</p> <p>Die Ausgleichskasse stellt den Krankenversicherer per EDV und durch Listen Daten über Personen zu, die Anrecht auf PV haben.</p> <p>Quellensteuerpflichtige, die im Jahre 2006 Prämienverbilligung erhalten haben, noch nicht definitiv besteuerte Personen, sowie nach Ermessen und teilweise besteuerte Personen werden ebenfalls über ihren Anspruch informiert. Damit der Status der Kinder erfasst werden kann, erhalten Eltern von Kindern im Alter von 16-25 Jahren einen Fragebogen.</p> <p>Personen, die nicht persönlich benachrichtigt wurden und davon ausgehen, dass sie Anrecht auf Prämienverbilligung haben, müssen ihren Antrag im Laufe jenes Jahres stellen, für das sie Anspruch auf Prämienverbilligung erheben.</p> <p>Einmal jährlich erscheint in der Presse ein Inserat, das auf die kantonale Prämienverbilligung hinweist.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>